

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Selbstevaluierung -
Tierschutz**

**Handbuch
Rinder**



Impressum:**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-
wirtschaft

Autoren bzw. Bearbeiter:

Dr. Elfriede Ofner (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Land-
wirtschaft Raumberg - Gumpenstein) und Mag. Ewald Schröck mit der
Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz - Rind

Gestaltung: Mag. Stefan Fucik

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen
erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können
jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung
übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form
ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwen-
dung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet
werden.

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage: Juli 2006

Titelfoto: © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance-relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.



Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr



Josef Pröll
Landwirtschaftsminister

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung.

In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z. B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden. Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem noch tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Übergangsfrist:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Ende des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Seit In-Kraft-Treten des Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen soweit,

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist,
2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Neben speziellen Übergangsfristen (z. B. für die Kälberhaltung) gelten für bestehende Anlagen **generelle Übergangsbestimmungen**. Die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen gelten jedenfalls

- für Anlagen und Einrichtungen zur Haltung von Rindern ab 1. Jänner 2012,
- soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen ab 1. Jänner 2020.

Inhalt

A Bodenbeschaffenheit

A 1 Der Boden im Tierbereich ist rutschfest	11
A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden	12
A 3 Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere werden nicht auf Vollspaltenböden gehalten	13
A 4 Planbefestigte Liegeflächen weisen weiche und wärmegeämmte Beläge auf oder sind ausreichend eingestreut	14
A 5 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken	16
A 6 Kälber bis 150 kg haben eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche	17
A 7 Die Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden entspricht den Anforderungen	18
A 8 Betonspaltenböden haben eine Auftrittsweite von mind. 80 mm	19
A 9 Die Auftrittsfläche von Spaltenböden und Rosten ist eben und gratfrei und die Kanten sind gebrochen	20
A 10 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitze auf	20
A 11 Holzlattenroste werden nicht mehr neu eingebaut	22
A 12 Gülleroste in der Anbindehaltung haben eine maximale Spaltenbreite (Schlitzweite) von 40 mm und eine Mindeststegbreite von 25 mm	22

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

B 1 Rinder haben an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall)	23
B 2 Die Anbindevorrichtung bietet dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mind. 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genügend Spiel in der Vertikalen	25
B 3 Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzständen sind ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick	26
B 4 Bewegliche Barnabgrenzungen (Krippenbegrenzungen) aus elastischem Material sind ab Standniveau maximal 42 cm hoch	27
B 5 Bei Anbindehaltung reichen starre Seitenabgrenzungen maximal 70 cm in den Stand hinein	28
B 6 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 6 gefordert	29
B 7 In Laufställen stehen für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl Absonderungsbuchten zur Verfügung	31
B 8 In Laufställen sind Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden	33
B 9 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 9 gefordert	34
B 10 Fressgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 320 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit	36
B 11 Laufgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit	38
B 12 Im Liegeboxenlaufstall ist für jedes Tier eine Liegebox vorhanden.....	41
B 13 Vollspaltenbuchten (Volllochbodenbuchten) sind mindestens so groß wie in Tabelle B 13 angegeben	42
B 14 Tretnist-, Tiefstreu- oder Teilspaltenbodenbuchten haben eine trockene und ausreichend große Liegefläche	43
B 15 Kälber werden nicht in Anbindehaltung gehalten	44
B 16 Über 8 Wochen alte Kälber werden in Gruppen gehalten, oder es liegt eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vor	45
B 17 Einzelbuchten für Kälber ermöglichen einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere)	46
B 18 Einzelbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in Tabelle B 18 angegeben	47

B 19 Gruppenbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in Tabelle B 19 angegeben	48
B 20 Bei der Haltung von Kälbern im Freien ist die Bucht überdacht, auf drei Seiten geschlossen und die Tiere sind gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt	49
B 21 Kälberhütten (Iglus) weisen zusätzlich zur Bucht einen Auslauf auf, der mindestens so groß ist, wie in Tabellen B 21a und B 21b angegeben	50

C Luft, Licht, Lärm

C1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden	50
C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	51
C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt	52
C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden	54
C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie	55
C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf	56
C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	57

D Tränke & Fütterung

D 1 Die Tiere haben die Möglichkeit zur artgemäßen Tränkwasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche	58
D 2 Frei zugängliche funktionstüchtige Tränken sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird	59
D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt	61
D 4 Über 2 Wochen alte Kälber haben zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten	62
D 5 Kälbern steht bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung	63
D 6 Die Futterbarnsohle liegt mindestens 10 cm über dem Standniveau	64
D 7 Ein Tier : Fressplatz - Verhältnis von 1 : 1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 2,5 : 1 (bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten	64
D 8 Die Fressplatzbreite in Laufställen entspricht den Werten in der Tabelle D 8	65
D 9 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	67
D 10 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	68
D 11 Alle Kälber werden mindestens zweimal täglich gefüttert	69
D 12 Kälber erhalten ab Beginn der 2. Lebenswoche ausreichend Raufutter	69
D 13 Die tägliche Futte ration der Kälber enthält genügend Eisen	70
D 14 Kälber erhalten nach der Geburt so schnell wie möglich Biestmilch (auf jeden Fall innerhalb der ersten 6 Lebensstunden)	70
D 15 Kälber werden ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt	71

E Betreuung

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	72
E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	73
E 3 Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen	74
E 4 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt	75
E 5 Elektrische Abschrankungen in Laufställen werden nur vorübergehend verwendet	75

E 6 a Wird ein elektrischer Kuhtrainer verwendet, erfüllt dieser die genannten Anforderungen. (Nur bis zum Ablauf der Übergangsfrist 1.1.2012 bzw. 1.1.2020 erlaubt!)	75
E 6 b Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, werden nicht verwendet	76
E 7 Kälbern wird kein Maulkorb angelegt	77
E 8 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	77
E 9 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert (Kälber in Stallhaltung mind. 2 x täglich)	78
E 10 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert	79
E 11 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	80
E 12 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	80
E 13 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt	81
 F Eingriffe	
F 1 Gummiringe, Ätzzifte und Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet	82
F 2 Die Enthornung bzw. das Zerstören der Hornanlage wird tierschutzrechtskonform durchgeführt	82
F 3 Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern wird nur beim Vorliegen einer betrieblichen Notwendigkeit und nur durch einen Tierarzt durchgeführt	84
F 4 Die Kastration männlicher Rinder wird ausschließlich durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt	85
F 5 Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren erfolgt durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person	85
F 6 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F 2 – 5) durchgeführt	86
 G Ganzjährige Haltung im Freien	
G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung	87
G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen	88
G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann	89
G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken	89
G 5 Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkbereiche ist befestigt	90
G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht	90
Glossar	92

A 1 Der Boden im Tierbereich ist rutschfest.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1. Die Böden müssen rutschfest sein [...].
Erhebung	<p>Durch folgende einfache Methoden wird die Rutschfestigkeit des Bodens beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere beobachten: Es wird beobachtet, wie sich die Tiere fortbewegen und ob sie ausgleiten. Ausrutschen (besonders beim Aufstehen, Abliegen, Treiben und Flüchten), vorsichtiges Gehen, kein Laufen, gesenkter Kopf beim Gehen, kein Stehen auf drei Beinen beim Sich-Selbst-Belecken und schwache Brunstsignale weisen auf rutschige Böden hin. • „Gummistiefelprobe“: Da die Rutschsicherheit eines Bodens nur mit erheblichem Aufwand objektiv gemessen werden kann, ist subjektiv vorzugehen. Es wird subjektiv mittels ‘Gummistiefelprobe’ die Griffigkeit des Bodens beurteilt. Dies geschieht durch körperrgewichtsbelastetes Drehen des Absatzes auf der zu prüfenden Fläche. Es sollte ein erheblicher Widerstand zu spüren sein. Mit entsprechender Erfahrung kann die Griffigkeit des Bodens einigermaßen abgeschätzt werden. <p>Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liegeflächen, Standflächen, Bewegungsflächen im Stall (Laufgänge, Fressgänge, Quergänge, Triebwege), Wege zum und im Melkstand, Bewegungsflächen im Freien (Auslauf, Triebwege), usw.</p>
Erfüllt wenn	durch keine der genannten Beurteilungsmethoden darauf geschlossen werden kann, dass die Tiere auf den Böden im Tierbereich in erhöhtem Ausmaß ausrutschen können und dadurch Verletzungsgefahr besteht.
Empfehlung	<p>Bei der Beurteilung der Rutschfestigkeit sollten auch folgende Gegebenheiten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dünne Einstreuschichten im Klauenbereich über feuchten glatten Flächen (versteckte Gefahrensituation) • Jahreszeitliche Unterschiede (Eisbildung) • Bodenmaterial und Struktur • Management (Schmierschichten beeinträchtigen die Rutschsicherheit) <p>Bodenmaterial und Struktur:</p> <p>Das verwendete Bodenmaterial übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Rutschsicherheit aus. Die Bandbreite der Möglichkeiten liegt zwischen sehr rutschigen Böden, wie nasse Holzböden, nasser glatt getretener Beton oder PVC und sehr griffigen Flächen wie weiche Gummibeläge, Gussasphalt oder dicker Einstreu auf rauem Beton.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschlossene (planbefestigte) Böden aus Beton: können durch ständiges Begehen und/oder regelmäßiges Abschieben mit Metallschiebern mit der Zeit sehr glatt werden. Dieses Problem kann durch Verwendung von Reinigungsschiebern mit Kunststofflippen und einer richtigen Profilierung der Bodenoberfläche (Rautenmuster, Rillenmuster, kräftiger Besenstrich) gelöst werden ○ Beschichtungen aus Epoxidharz mit Sandeinschluss auf sauberem Beton ergeben dauerhafte, rutschsichere und leicht zu reinigende Böden. Eine zu grobe Körnung führt jedoch zu einem zu großen Klauenabrieb. ○ Gussasphalt-Beläge mit rauer Oberfläche (Asphalt und Quarzsand) bleiben – wenn sie feucht sind – dauerhaft rutschfest und eignen sich vorwiegend im geschlossenen Stall.

A Bodenbeschaffenheit

- Gummiauflagen haben in Untersuchungen und in der praktischen Anwendung positive Auswirkungen auf das Lauf- und Komfortverhalten sowie auf die Klauengesundheit von Milchkühen gezeigt, ihre langfristige Haltbarkeit lässt sich zur Zeit jedoch noch nicht abschließend beurteilen.

Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordenen Beton:

- Aufbringen von Hartbetonüberzügen, Gussasphalt oder verformbaren Gummimatten
- Chemisches Aufrauen: meist mit Phosphorsäure (Haltbarkeit: wenige Monate bis 1 Jahr)
- Mechanisches Aufrauen: Aufrageräte von Baufirmen mietbar (Haltbarkeit: 2 – 3 Jahre), Rillenprofil (längere Haltbarkeit)

Bedeutung	<p>Der Boden muss den Ansprüchen der Tiere auf normales Verhalten und Unversehrtheit entsprechen.</p> <p>Durch rutschsichere Böden wird das Verletzungs- und Krankheitsrisiko in der Herde erheblich gesenkt, Tierverluste werden verringert, die Leistung wird gesteigert und Brunstsignale sind deutlicher ausgeprägt.</p>
Übergangsfrist	<p>Keine.</p> <p>Böden sind durch entsprechende Managementmaßnahmen (z. B. mehr Einstreuen, häufiger Entmisten, usw.) und nötigenfalls durch Sanierung rutschfest zu halten.</p>

A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.

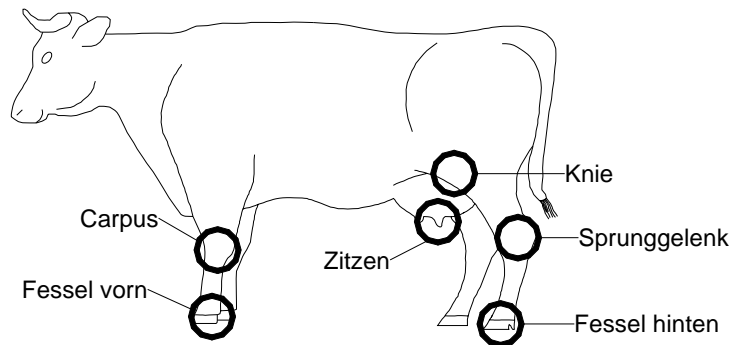
Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1. Die Böden müssen [...] so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.</p>
Erhebung	<p>Es wird die Gestaltung des Bodens beurteilt.</p> <p>Alle Böden im Tierbereich sind zu berücksichtigen, d. h. Böden im Liegebereich und Aktivitätsbereich – im Stall und im Freien (Auslauf, Triebwege).</p> <p>Es werden technische Mängel bzw. Mängel in der Bodenausführung und im -management erhoben, die zu Klauen- oder anderen Verletzungen führen können. Es sollten insbesondere folgende Mängel beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">○ scharfe Kanten (z. B. bei GÜllerrosten, usw.)○ hervorstehende Schrauben, Nägel, Holzsplitter, usw.○ zu raue Laufflächen, die durch übermäßigen Klauenabrieb Schäden verursachen können○ zu raue Liegeflächenauflagen○ nasse und schmutzige Böden, die zu Klauen- und Hautschäden führen können (regelmäßige Reinigung und funktionstüchtige Entwässerungen sicherstellen! Ausreichende Ebenheit – keine Muldenbildung bei planbefestigten Böden)○ Verarbeitungs- und Verlegegenauigkeit (Kanten, Höhendifferenzen, wackelige Spaltenelemente und Balken) bei Spalten- oder Lochböden (in Ergänzung zu den Fragen A 7, 8, 9, 10, 11, 12)○ zu breiter Spalt bei Führungsschienen für stationäre Mistschieber○ hohe oder schwer sichtbare Stufen oder Unebenheiten, die zum Abkippen oder Stolpern führen können

Die direkte Beurteilung der Tiere auf durch die Haltungsumwelt verursachte **Verletzungen** (Technopathien) kann hilfreich sein, um Fehler in der Bodengestaltung zu erkennen.

Erfüllt wenn die Bodengestaltung und das -management keine Mängel aufweisen, die für das Tier eine erhöhte Gefahr für Verletzungen, Schäden oder Schmerzen bedeuten könnten, sodass Verletzungen der Tiere vermieden werden.

Empfehlung

- Technopathien beurteilen: Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Tiere Schäden und Verletzungen aufweisen, die auf falsch gestaltete Böden hinweisen, z. B. Klauenschäden, Verletzungen am Sprung- und Karpalgelenk, usw.



- Weitere Hinweise zur Bodengestaltung:
 - Führungsschienen für stationäre Mistschieber sollen keinen breiteren Spalt entstehen lassen als nach der Tierhaltungsverordnung für die entsprechende Tierkategorie zugelassen ist (siehe Frage A 7).
 - Gummierte Spaltenböden sind bezüglich Liegekomfort nicht gummierten vorzuziehen.
 - Im Auslauf und auf der Weide sollen häufig begangenen Flächen entsprechend befestigt werden, damit die Entstehung von Morast verhindert und Klauenerkrankungen hintan gehalten werden.

Bedeutung Wohlbefinden, Verletzungen, Schmerzen, Leistungsminderung, Erkrankungen (z. B. Klauen, Gelenke, ...)

Übergangsfrist

- Keine: für den Austausch von Spaltenelementen, die Sanierung von zu rauen Liegeflächenaufgaben, geringfügige Adaptierungen (hervorstehende Schrauben, Nägel, scharfe Kanten, usw.) und diverse Managementmaßnahmen (z. B. mehr Einstreuen, häufiger Entmisten).
- Bis spätestens 1. Jänner 2012: wenn zur Anpassung des Bodens bauliche Maßnahmen gesetzt werden müssen (z. B. Abänderung von Gräben und Stufen, usw.). Eindeutig verletzungsträchtige Situationen (Tierquälerei) sind jedoch unverzüglich zu beheben.

A 3 Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere werden nicht auf Vollspaltenböden gehalten.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 4.1: Die Haltung von Kühen, hochträchtigen Kalbinnen und Zuchtstieren in Buchten mit vollperforierten Böden ist verboten.

Erhebung Es wird festgestellt, ob Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden.
Für Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere muss zumindest ein

A Bodenbeschaffenheit

ausreichend großer Liegebereich mit nicht perforiertem Boden (= planbefestigte Liegefläche) zur Verfügung stehen, der den rechtlichen Anforderungen entspricht (siehe u. a. Frage A 4, 5; B 9, 12, 14).

Werden hochträchtige Kalbinnen gemeinsam mit den Milchkühen gehalten, können sie beim Ausfüllen der Checkliste in der Spalte „Milchkühe“ erfasst werden..

Begriffe „hochträchtige Kalbinnen“, „planbefestigt“ und „Buchten mit vollperforierten Böden“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn	<p>Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere in</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Liegeboxenlaufställen,▪ Anbindehaltung oder in▪ Ein- oder Mehrraumbuchten, die eine ausreichend große, planbefestigte und entsprechend gestaltete Liegefläche aufweisen (Tretmist-, Tieflaufställe, ...), gehalten werden.
Empfehlung	<p>Die 1. ThVO verbietet zwar ausdrücklich nur die Vollspaltenbodenhaltung für Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere, laut BGBl.II.Nr.25/2006 zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung sind aber auch Kälber unter 2 Wochen auf geeigneter Einstreu zu halten, was eine Haltung auf Vollspaltenböden ausschließt (vgl. Frage A6).</p> <p>Kranke Tiere sind in einer geeigneten Krankenbucht unterzubringen. Auch diese darf zur Erholung der Tiere keinen vollperforierten Boden sondern soll trockene und weiche Einstreu aufweisen.</p> <p>Weitere Empfehlungen siehe Frage A 4.</p>
Bedeutung	<p>Betonspaltenflächen sind zu hart für artgemäßes Liegeverhalten und wirken sich auch auf die Klauen ungünstig aus. (vgl. Frage A 4).</p>
Übergangsfrist	<ul style="list-style-type: none">○ bis spätestens 1. Jänner 2012: wenn dieses Verbot bereits in den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen enthalten war,○ bis spätestens 1. Jänner 2020: wenn dieses Verbot nicht in den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen enthalten war, <p>für den Umbau einer Vollspaltenbodenbucht auf eine entsprechende andere Haltungsform.</p>

A 4 Planbefestigte Liegeflächen weisen weiche und wärmegeämmte Beläge auf oder sind ausreichend eingestreut.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.</p>
Erhebung	<p>Es werden die Bodenbeläge im Liegebereich überprüft bzw. ob eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden ist.</p> <p>Überprüfung der Bodenbeläge: Falls nicht eingestreut wird, muss festgestellt werden, ob der Bodenbelag der Liegefläche mit einer weichen und druckelastischen Unterlage versehen ist. Bei Gummibelägen kann zur Ermittlung der Weichheit die „Daumenprobe“ herangezogen werden: Als „weich“ sollten Beläge nur dann eingestuft werden, wenn der Boden beim Druck mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden kann.</p> <p>Ausreichend dicke Streuschicht: Es sollte über die gesamte Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein. Als Anhaltspunkt können die in den Empfehlungen genannten Einstreumengen dienen.</p>

Wenn **Technopathien** vorhanden sind, die auf zu harte Liegebereiche hinweisen, sollte jedenfalls mehr eingestreut und/oder weichere Liegeflächenbeläge verwendet werden. Insbesondere die Karpal- und Sprunggelenke sind auf haarlose Stellen, Abschürfungen, Rötungen, Krustenbildung, Blutungen, Eiter, Schwellungen, Liegeschwielen, usw. zu untersuchen (vgl. Frage A 2).

Begriffe „Liegebereich (Liegefläche)“ und „planbefestigt“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn

- die Liegefläche mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi belegt ist, oder
- die Liegefläche mit Stroh-Mist-Matratzen oder Sandschüttungen ausgeführt ist, oder
- harte Böden, z. B. aus Beton, Holz, Asphalt, hartem Gummi, usw. eine ausreichend dicke Einstreuschicht aufweisen,
- sodass Technopathien weitestgehend vermieden werden.

Empfehlung

Weitere Methoden zur Beurteilung der Weichheit:

- „Knietest“: Ist die Liegefläche so weich, dass man sich aus zirka 30 cm Höhe mit den Knien auf die Unterlage fallen lassen kann und keine Schmerzen verspürt?
- Beobachten von Verhaltensanomalien: wie pferdeartiges Aufstehen, Abliegen auf den Gängen und langes Stehen in der Liegebox.
- Vorsicht bei alten Gummimatten: Die Eindringtiefe der Karpalgelenke beim Aufstehen und Abliegen sollte nachhaltig (möglichst wenig Materialermüdung über die Standzeit) mindestens 1 cm betragen.
- Bei der Beurteilung der Tiere auf Technopathien sollten Folgendes beachtet werden:
 - wenn bei Tieren Krusten oder offene Wunden vorhanden sind, ist eine genaue Abklärung der Ursachen und Einleiten von Verbesserungen der Böden nötig. Wenn Tiere betroffen sind, sind sofortige Maßnahmen wie Einstreu, Weichheit der Gummimatte oder Verhinderung von Nässe nötig.
 - an den Sprunggelenken sollten keine gravierenden Veränderungen, wie Umfangsmehrungen, vorhanden sein.

Ausreichend Einstreu:

Als Einstreu dürfen nur Materialien verwendet werden, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind. Auf harten Böden (z. B. am Anbindestand oder in der Hochbox) sollten jederzeit mindestens folgende Einstreumengen (trockenes Stroh oder ähnlich strukturiertes Material) pro Tier vorhanden sein:

- bei Kühen mind. 2,5 kg
- bei Jungvieh und Kälbern mind. 1,2 kg

Durch die Bewegung der Tiere wird die Einstreu unterschiedlich auf der Liegefläche verteilt. Bei der Anbindehaltung und bei Liegeboxen mit harten Gummimatten sollten an den Stellen mit der geringsten Einstreudicke 3 cm Einstreu keinesfalls unterschritten werden. Strohmattentzen in Liegeboxen sollten mindestens 15 cm Einstreudicke haben. Besonders zu beachten sind diejenigen Stellen, wo die Weichheit des Bodens am wichtigsten ist, nämlich unter den Extremitäten und Gelenken.

Liegeflächengestaltung:

A Bodenbeschaffenheit

Eingestreute Liegeflächen werden von den Tieren gegenüber nicht eingestreuten bevorzugt.

Für Tiefboxen hat sich eine feste und ausreichend hohe Stroh-Mist-Matratze in der Praxis sehr gut bewährt. Auch lose Schüttungen aus Flusssand können unter bestimmten Voraussetzungen für Tiefboxen Verwendung finden. Für Flüssigmistsysteme mit Hochboxen haben sich etwa 3 bis 8 cm dicke, weiche Matten aus Kunststoffen und/oder Gummi, weiche Zweischichtmatten oder Kuhmatratzen (gummischnitzelgefüllte Beläge) bewährt, doch bestehen erhebliche Unterschiede in der Qualität von Handelsprodukten. Es wird empfohlen, nur von unabhängigen Institutionen geprüfte Beläge einzusetzen.

Bedeutung

Rinder bevorzugen zum Ruhen weiche und verformbare Böden. Während des Abliege- und Aufstehvorganges lasten bis zu 87 % des Körpergewichtes auf den Karpalgelenken. Einstreu führt durch Ausmuldung zu einer höheren Auflagefläche und damit zu einer geringeren Punktbelastung. Zudem liegen Rinder selten ganz ruhig. Hautpflege und Änderung in der Liegeposition führen zu Radierbewegungen am Boden. Raue und harte Bodenoberflächen verursachen Haut- und Druckschäden (haarlose Stellen, Hautabschürfungen, Umfangsvermehrungen) an wenig geschützten Partien wie Karpus und Sprunggelenk. Zu wenig weiche Liegeflächen können auch zu langen Stehzeiten (Klauenerkrankungen, Minderleistung) und bei Liegeboxenlaufställen zu vermehrtem Abliegen auf den Gängen führen.

Des Weiteren ist die Temperatur der Liegefläche für das Liegeverhalten von Bedeutung. Unterschreitet die Temperatur der Liegefläche 10° C, dann werden die Liegeperioden deutlich kürzer. Dies muss als Reaktion auf unangenehm hohen Wärmeentzug gewertet werden. Am höchsten ist die Wärmeabgabe am dünnhäutigen und spärlich behaarten Euter.

Übergangsfrist

Keine.

A 5 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.

Rechtsnorm

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken [...] sein, [...].

Erhebung

Es werden die Liegeflächen und die Tiere selbst beurteilt.

Liegefläche beurteilen: Es wird die Trockenheit der Liegefläche subjektiv beurteilt. Indirekte Hinweise können die Art und Menge der verwendeten Einstreumaterialien, das Stallklima oder der Anbringungsort der Tränken geben. Stark verschmutzte Liegeflächen können jedenfalls nicht als trocken eingestuft werden. Die Oberflächen aller Liegeflächenbeläge müssen trocken gehalten werden, gegebenenfalls mit Strohmehl, Häckselstroh oder ähnlichem Material.

Tiere beurteilen: Es wird beurteilt, ob das Haarkleid nass, verklebt oder stark verschmutzt ist. Dabei sollen jene Regionen beurteilt werden, die hauptsächlich von Verschmutzung betroffen sind.:

1. Ano-Genitalregion
2. Euter
3. Bauch
4. Oberschenkel
5. Hinterextremität - vom Sprunggelenk bis zum Boden (bzw. Klauen bis Höhe Sprunggelenk)

Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn	die Liegefläche trocken gehalten wird und die Tiere kein nasses oder verschmutztes Haarkleid aufgrund mangelhaft unterhaltener Liegefläche aufweisen.
Empfehlung	<p>Maßnahmen für trockene Liegeflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßiges Nachstreuen von frischer Einstreu. Folgende Einstreumengen (Stroh oder ähnlich strukturiertes Material) pro Tier und Tag sollten mindestens gegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbindestand oder Hochbox: bei Kühen mind. 2,5 kg, bei Jungvieh und Kälbern mind. 1,2 kg ○ Tiefbox mit Stroh-Mist-Matratze: 0,3 – 1 kg regelmäßig Nachstreuen ○ Zweiflächen-Tretmiststall: 4 – 6 kg ○ Zweiflächen-Tiefstreustall: 6 – 10 kg • regelmäßige Kotentfernung aus dem Liegebereich • großzügiges Liegeflächenangebot pro GVE bei Einflächen- und Mehrflächenbuchten • Verwendung von Strohmehl oder Häckselstroh auf Gummibelägen. Beim Einsatz von Sägemehl ist Vorsicht geboten (scharfe Kleinteile, Verletzungen der Haut). • Liegeboxen (Hochboxen): Gefälle von 3 – 6 % zum Laufgang hin • richtig eingestellter Nackenriegel (Kühe koten außerhalb der Box) <p>Werden Rinder den ganzen Tag und die ganze Nacht über im Freien gehalten, sollten auch dort trockene und witterungsgeschützte Liegeflächen vorhanden sein.</p>
Bedeutung	<p>Trockene und saubere Liegeflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhen den Liegekomfort (erholsames Ruhen) • wirken wärmedämmend (beugen Erkrankungen durch Auskühlen vor) • verringern Hautinfektionen • helfen die Keimbelastung des Euters zu minimieren (Mastitisprophylaxe).
Übergangsfrist	<p>Keine.</p> <p>Trockene Liegeflächen sind durch entsprechende Managementmaßnahmen sicherzustellen.</p>

A 6 Kälber bis 150 kg haben eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 3.1: Für Kälber bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein.</p> <p>BGBl.II Nr.25/2006 : Für Kälber unter 2 Wochen ist eine geeignete Einstreu vorzusehen.</p>
Erhebung	<p>Es wird der Bodenbelag der Liegefläche überprüft und die Tiere selbst beurteilt.</p> <p>Zur Beurteilung der Trockenheit vgl. Frage A 5.</p> <p>Zur Beurteilung der Weichheit vgl. Frage A 4.</p> <p>Für Kälber unter 2 Wochen ist jedenfalls eine geeignete Einstreu vorzusehen. Für ältere Kälber dürfen als Liegefläche auch Böden verwendet werden, die mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi (auch perforierte) belegt sind. Diese sind nur dann als verformbar zu bezeichnen, wenn sie un-</p>

A Bodenbeschaffenheit

ter Druck elastisch nachgeben und entstehende Mulden sich von selbst wieder füllen.

Die Forderung nach einer trockenen, weichen und verformbaren Liegefläche gilt auch für die Haltung von Kälbern in Iglus oder Kälberhütten.

Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ vgl. Glossar.

- Erfüllt wenn**
- der Liegebereich ausreichend Einstreu oder weiche Gummibeläge aufweist und die Liegefläche trocken gehalten wird
 - Kälber unter 2 Wochen jedenfalls geeignete Einstreu erhalten.
- Empfehlung**
- **Liegebereich einstreuen!** Der Liegebereich von Kälbern soll mit ausreichender und geeigneter **Einstreu** (Langstroh, Strohhäcksel, usw.) versehen werden. Als Einstreu dürfen nur Materialien verwendet werden, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind.
 - **Kälteschutz in Iglus (Kälberhütten):** Hier sollte im Liegebereich ganz besonders auf Schutz vor dem kalten Untergrund geachtet werden (reichlich Einstreu!). Zusätzlich kann auch eine „Holzpalette“ unter der Einstreu eingesetzt werden, die überdies auch den Abfluss von Harn gewährleistet.
 - Werden Kälber den ganzen Tag und die ganze Nacht über im Freien gehalten, sollten auch dort trockene und witterungsgeschützte Liegeflächen vorhanden sein.
- Bedeutung**
- Liegekomfort (erholsames Ruhen, Kälber liegen sehr viel)
 - keine Verletzungen und Schmerzen
 - Wärmedämmung (Vorbeugung von Erkrankungen durch Auskühlen)
 - Verringerung von Hautinfektionen
- Übergangsfrist**
- Keine. Alle Böden (planbefestigte und Spaltenböden) müssen seit 1.1.2005 entsprechend weiche Bodenbeläge oder Einstreu aufweisen.

A 7 Die Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden entspricht den Anforderungen.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten werden:

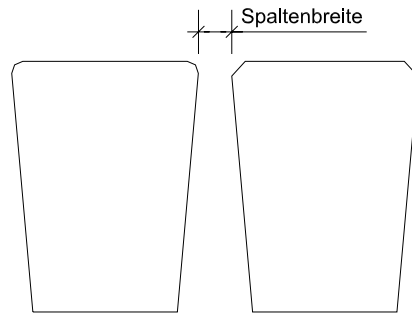
Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Erhebung Überprüfen Sie die Spaltenbreite (Schlitzweite) an mehreren Stellen.

Es ist der Gesamteindruck des Bodens zu beurteilen und nicht einzelne Schlitzweiten. Einzelne geringfügige, verlegungsbedingte Abweichungen der Spaltenbreiten zwischen den Flächenelementen sind tolerierbar.

Unter Spaltenböden werden hier Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallroste (nicht aber Güllerroste in der Anbindehaltung) verstanden.

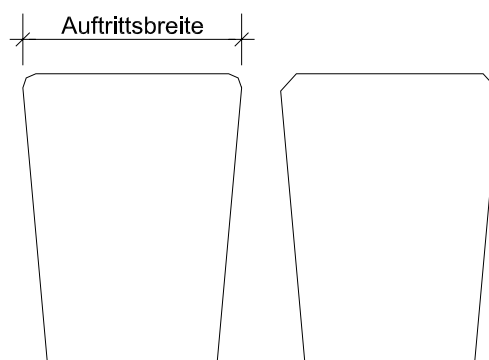
Werden bei Umbauten bestehende Güllerroste aus der Anbindehaltung für einen Laufstall weiterverwendet, müssen diese den Anforderungen für Spaltenböden im Laufstall entsprechen.



Erfüllt wenn	bei Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallrosten die maximalen Spaltenbreiten nicht überschritten werden.
Empfehlung	Sog. „Nasen“ sollen insgesamt kleiner als die vorgeschriebene maximale Spaltenbreite ausgeführt werden, damit beim Einbau keine Überschreitung der maximalen Spaltenbreite zustande kommt (ist bei der Herstellung zu beachten).
Bedeutung	Eine zu geringe Auftrittsweite in Verbindung mit einer zu großen Spaltenweite bewirkt eine Erhöhung der Druckbelastung der Klaue und führt damit zu einer erhöhten Gefahr von Klauenerkrankungen bzw. -verletzungen. Bei zu großen Spalten besteht die Gefahr, dass die Klauen in den Spalt abkippen und die Verletzungsgefahr somit erheblich ansteigt.
Übergangsfrist	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine: wenn durch den Austausch einzelner Elemente oder die Anpassung von schlecht verlegten Spaltenelementen die Einhaltung der geforderten Spaltenbreite möglich ist. ○ bis 1. Jänner 2012: wenn der gesamte Spaltenboden ausgetauscht werden muss und die Spaltenbreite den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat. ○ bis 1. Jänner 2020: wenn der gesamte Spaltenboden ausgetauscht werden muss und die Spaltenbreite den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen hat.

A 8 Betonspaltenböden haben eine Auftrittsweite von mind. 80 mm.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Die Auftrittsweite dieser Böden muss mindestens 80 mm betragen.
Erhebung	Überprüfen Sie die Auftrittsweite des Betonspaltenbodens an mehreren Stellen (Gesamtsituation).



Erfüllt wenn	die Auftrittsweite von Beton-Spaltenböden mindestens 80 mm beträgt.
Bedeutung	Eine zu geringe Auftrittsweite in Verbindung mit einer zu großen Spaltenweite

A Bodenbeschaffenheit

te bewirkt eine Erhöhung der Druckbelastung der Klaue und führt damit zu einer erhöhten Gefahr von Klauenerkrankungen bzw. -verletzungen.

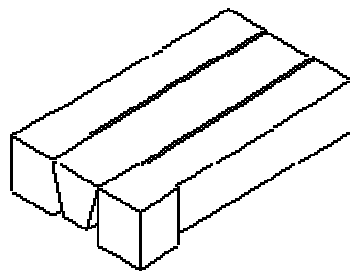
- Übergangsfrist
- o bis 1. Jänner 2012: wenn der gesamte Spaltenboden ausgetauscht werden muss und die Auftrittsfläche den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat.

A 9 Die Auftrittsfläche von Spaltenböden und Rosten ist eben und gratfrei und die Kanten sind gebrochen.

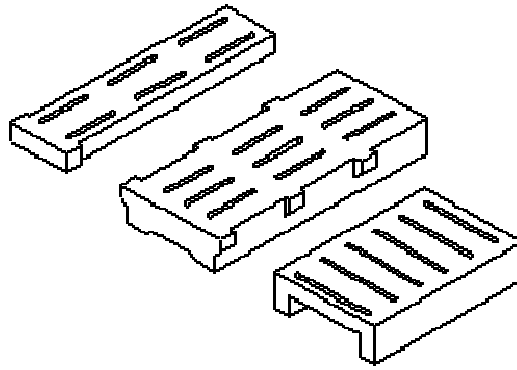
Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Die Auftrittsfläche von Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallrosten muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.
Erhebung	Überprüfen Sie, <ul style="list-style-type: none">• ob die Einzelemente plan verlegt oder ob Stufen zwischen den Spaltenelementen vorhanden sind, und• ob die Oberseite der Spaltenböden bzw. Roste gratfrei und die Kanten abgerundet sind (evtl. mit den Fingern darüber streichen). Unter Spaltenböden werden hier Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallroste verstanden.
Erfüllt wenn	Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallroste eine ebene und gratfreie Auftrittsfläche haben und die Kanten gebrochen sind
Bedeutung	Risiko für Klauenverletzungen (Sohlenquetschungen, ...), Stolpergefahr.
Übergangsfrist	Keine.

A 10 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitze auf.

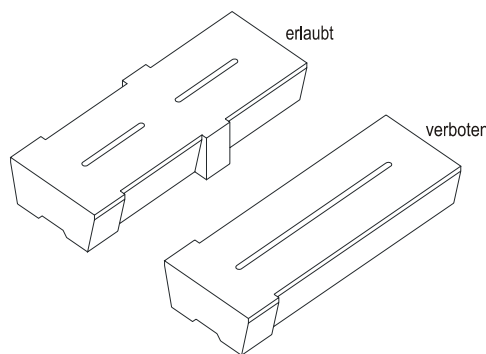
Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.
Erhebung	Überprüfen Sie, ob der Betonspaltenböden aus Flächenelementen mit oder ohne Nasen und nicht aus Einzelbalken hergestellt sind. Einzelbalken sind solche, die über die gesamte Länge bzw. Breite der Bucht durchgehend einen Schlitz aufweisen, und sind verboten. Auflageflächen der Balken gelten nicht als Unterbrechung der Schlitze. Flächenelemente aus 2 Balken (Zwillingsbalken) mit oder ohne Nasen dürfen ebenfalls keine durchgehenden Schlitze aufweisen.



Einzelbalken



Flächenelemente



Zwillingsbalken

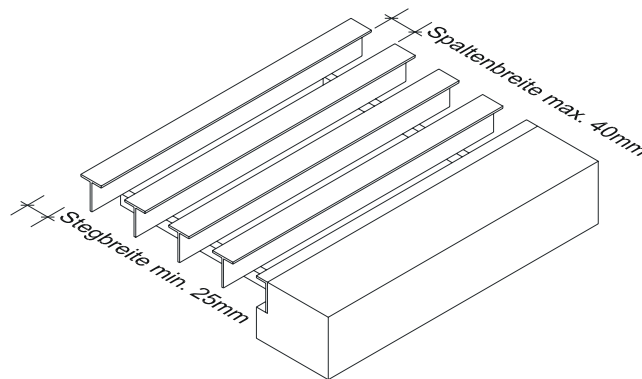
Erfüllt wenn	für Beton-Spaltenböden Flächenelemente mit oder ohne Nasen und nicht Einzelbalken oder Zwillingsbalken mit durchgehenden Schlitten im Element verwendet werden.
Empfehlung	Es sollen auch „durchgehende Schlitten“ zwischen Flächenelementen vermieden werden. Solche Schlitten sollen nicht länger als 80 cm (= ungefähre Schrittlänge einer Kuh) sein. Die Schlitten sollen durch sog. „Nasen“ unterbrochen werden, die insgesamt etwas kleiner als die vorgeschriebene maximale Spaltenbreite auszuführen sind, damit beim Einbau keine Überschreitung der maximalen Spaltenbreite zustande kommt. Die Bestimmungen nach A 2 gelten jedenfalls.
Bedeutung	Bei Einzelbalken besteht die Gefahr, dass diese aufgrund von Abnutzungserscheinungen und Ungenauigkeit beim Verlegen uneben sind, sich verziehen und wackelig werden, die Auftrittsfläche schräg und die geforderte Spaltenweite nicht einhalten wird. Dies hat negative Auswirkungen auf die Klauengesundheit der Tiere.
Übergangsfrist	bis 1. Jänner 2012: für den vollständigen Austausch eines Spaltenbodens der den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat. bis 1. Jänner 2020: für den vollständigen Austausch eines Spaltenbodens der den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen hat (Zwillingsbalken).

A 11 Holzlattenroste werden nicht mehr neu eingebaut.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.
Erhebung	Überprüfen Sie, ob seit dem 1.1.2005 Holzlattenroste im Stall eingebaut wurden, mit denen die Kälber in Berührung kommen. Wenn ein Holzlattenrost als Untergrund für eine dicke Strohecke dient (weiche, trockene Liegefläche), ist der Rost als Trag- und Drainageelement zu verstehen (Kälber kommen nicht damit nicht in Berührung).
Erfüllt wenn	Holzlattenroste nicht mehr neu eingebaut werden.
Empfehlung	Holzlattenroste sollten durch tiergerechtere planbefestigte Böden ersetzt oder dick eingestreuert werden.
Bedeutung	Gefahr des Ausrutschens auf nassen, rutschigen Holzlattenrosten, Verletzungsgefahr.
Übergangsfrist	Der Neueinbau von Holzlattenrosten ist seit 1. Jänner 2005 verboten. Bereits vor diesem Termin bestehende Holzlattenroste dürfen weiter verwendet werden, wenn sie allen anderen rechtlichen Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit entsprechen.

A 12 Gülleroste in der Anbindehaltung haben eine maximale Spaltenbreite (Schlitzweite) von 40 mm und eine Mindeststegbreite von 25 mm.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: In Ställen mit Anbindehaltung sind Gülleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.
Erhebung	Messen Sie die Stegbreite und Spaltenbreite der Gülleroste.



Erfüllt wenn	Die maximale Spaltenbreite von 40 mm und die Mindeststegbreite von 25 mm eingehalten werden.
Empfehlung	Als vorteilhaft haben sich Gülleroste erwiesen, die eine Wabenstruktur aufweisen und damit den Tieren eine bessere Auftrittsfläche bieten.
Bedeutung	Das Auftreten auf schmale Stege und breite Spalten verursacht erheblichen Druck auf die Klauen und kann Klauenerkrankungen zur Folge haben.
Übergangsfrist	bis 1. Jänner 2012: wenn Gülleroste vollständig ausgetauscht werden müssen.

B 1 Rinder haben an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall).

Rechtsnorm	<p>TSchG § 16, Abs. 3: Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.</p> <p>TSchG § 16, Abs. 4: Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.</p> <p>TSchG § 44, Abs. 6: Für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 4 zur Bewegungsmöglichkeit ab dem 1. Jänner 2010 hinsichtlich der Gewährung von Weidegang und ab dem 1. Jänner 2012 hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf.</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 2.2: Die dauernde Anbindehaltung ist zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob die Tiere dauernd angebunden gehalten werden.</p> <p>Es wird erfragt, wie viele Tage im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none">○ den Tieren ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht, oder○ ein entsprechender Weidegang durchgeführt wird, oder○ eine sonstige geeignete Bewegungsmöglichkeit geboten wird. <p>Die Angaben müssen anhand des Zustandes des Auslaufes und der Triebwege (Verschmutzung, Grasnarbe usw.) und des Zustandes der Tiere (Verschmutzung, Klauen, Fortbewegungsweise, usw.) glaubhaft erscheinen. Auch freiwillige Eintragungen in ein Auslaufjournal bzw. einen Auslaufkalender können als Kriterium herangezogen werden.</p> <p>Ein Auslauf gilt nur dann als geeignet, wenn er mindestens 4 m²/GVE groß ist. (Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden. Die tatsächliche Organisation einer solchen gestaffelten Auslaufbenützung muss glaubhaft gemacht werden können.) Die Anforderungen hinsichtlich einer rechtskonformen Bodengestaltung (vgl. Kapitel A „Bodenbeschaffenheit“) müssen jedenfalls erfüllt sein.</p> <p>Als geeignete Bewegungsmöglichkeit ist z. B. die Haltung in einem Laufstall zu betrachten. Wird ein Tier an mind. 90 Tagen pro Jahr anstatt im Anbindestall in einem Laufstall gehalten, ist die Forderung nach geeigneter Bewegungsmöglichkeit erfüllt. Nicht als geeignete Bewegungsmöglichkeit gilt freies Laufenlassen der Tiere im Anbindestall.</p> <p>Als zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsmöglichkeit oder geeignetem Auslauf oder Weidegang entgegenstehen, gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen▪ bauliche Gegebenheiten am Betrieb▪ Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere (insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere)

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Ob ein solcher Ausnahmegrund am Betrieb vorliegt, ist im Einzelfall bei der Kontrolle von der Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen.

Begriffe „Anbindehaltung“, „dauernde Anbindehaltung“, „Auslauf“ und „Weide“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">• den Tieren in Summe mindestens an 90 Tagen pro Jahr geeignete Bewegung (Auslauf, Weide oder andere geeignete Bewegungsmöglichkeit) gewährt wird oder• gegenüber der Behörde eine Ausnahme zur ganzjährigen Anbindehaltung in Anspruch genommen wird.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßiger Auslauf oder Weide (über das ganze Jahr verteilt – auch im Winter)! Die Tiere sollten mind. 2 x wöchentlich mehrere Stunden lang Auslauf erhalten und nicht mehrere Wochen ohne Unterbrechung angebunden sein.• Großzügiges Flächenangebot: senkt die Häufigkeit von sozialen Auseinandersetzungen und erhöht bei frei zugänglichen Ausläufen auch die Nutzungsdauer des Auslaufes – für Jungvieh bis 200 kg mind. 4 m², für Kühe mind. 10 m² pro Tier.• Ausstattungs-elemente erhöhen die Attraktivität des Auslaufes: Tränke-tröge, Heuraufen, Lecksalz und besonders Einrichtungen zur Körperpflege (Kratzbürsten oder sonstige Scheuereinrichtungen)• Weiters sollte im Auslauf auf Witterungsschutz (z. B. Beschattung im Sommer, Windschutz in der kalten Jahreszeit, Schutz gegen starke Niederschläge), eine entsprechende Umzäunung und die Vermeidung von verletzungsträchtigen Gerätschaften geachtet werden.• Zugang zu Wasser, Futter und einer Liegefläche müssen sichergestellt sein (vgl. D 2, D 9, A 4).• Weide:<ul style="list-style-type: none">– Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser– Witterungsschutz (Bäume, Gebäudeschatten, Überdachung, ...)– entsprechender Pflanzenaufwuchs (ausreichende Nahrungsversorgung)– Verhinderung von Morastbildung auf häufig begangenen Flächen (entsprechende Bodengestaltung – Befestigung)• Auch bei Laufställen wirken sich Auslauf und Weidegang zusätzlich zur Bewegungsmöglichkeit im Stall positiv aus. Ein dauernd zugänglicher Laufhof ist empfehlenswert.
Bedeutung	<p>Bei ganzjähriger Stallhaltung in Anbindeställen (Ausnahmeregelung) werden die Bedürfnisse der Rinder nach Sozialkontakt und freier Bewegung nicht befriedigt (Stress).</p> <p>Ausreichende tägliche Bewegung in frischer Luft beansprucht und trainiert den gesamten Körper, den Bewegungsapparat, Herz, Kreislauf und Atmung und stärkt die körpereigene Abwehr gegen Infektionskrankheiten.</p> <p>Der positive Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere wirkt sich nur bei regelmäßiger Auslaufhaltung nachhaltig aus. Durch die direkte Einwirkung der UV-Strahlung der Sonne kann im Tierkörper die Bildung von lebenswichtigen Vitamin D3 (Kalzium-Stoffwechsel) erfolgen.</p>

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

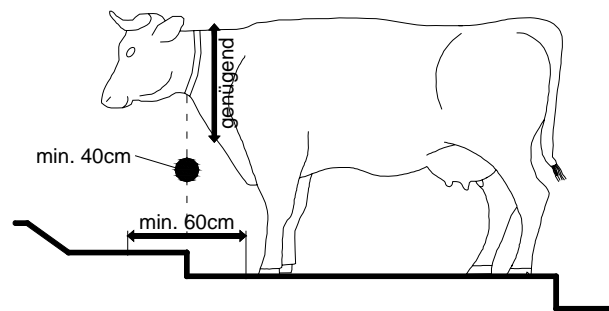
- Übergangsfrist
- bis 1. Jänner 2010: Bei bestehenden Anbindevorrichtungen muss spätestens ab dem 1. Jänner 2010 an mindestens 90 Tagen im Jahr Weidegang gewährt werden, wenn die Möglichkeit zur freien Bewegung nicht durch Auslauf oder andere Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Laufstall) gegeben ist. Eine fehlende Möglichkeit zum Weidegang ist gegenüber der Behörde bei der Kontrolle zu argumentieren.
 - bis 1. Jänner 2012: Spätestens ab dem 1. Jänner 2012 muss ein geeigneter Auslauf gewährt werden, wenn nicht Weide oder eine andere geeignete Bewegungsmöglichkeit (z. B. Laufstall) angeboten wird.

B 2 Die Anbindevorrichtung bietet dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mind. 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genügend Spiel in der Vertikalen.

Rechtsnorm ThVO, Anlage 2, 2.2: Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Erhebung

- Es wird das Spiel der Anbindevorrichtung gemessen. Beim Gelenkshalsrahmen wird diese Messung auf der Höhe der Gelenke des Halsrahmens, bei der Grabnerkette 60 cm über dem Standplatzniveau durchgeführt.



- Des Weiteren wird beobachtet, ob ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Starre Halsrahmen erfüllen die Forderung nach ausreichend Bewegungsfreiheit nicht und sind somit verboten.

Erfüllt wenn

- die Anbindevorrichtung in Längsrichtung mindestens 60 cm und parallel zum Futterbarn mindestens 40 cm freies Spiel aufweist und
- die Tiere genügend Spiel in der Vertikalen haben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Empfehlung

Bei den einzelnen in der Praxis verwendeten Anbindesystemen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Grabner-Kette:
 - alternativ zur Kette: Textilbänder mit Bügel empfehlenswert
 - locker einstellen
- Gelenkshalsrahmen:
 - behindert die Bewegung der Kuh stärker als die Grabner-Kette
 - besser: Gelenkshalsrahmen am Boden mit einer losen Kette oder

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

einer Feder befestigen

- Anbindung mittels Kette oder Band am Barn
 - Band- oder Kettenlänge muss so gewählt werden, dass das Tier im Stehen den Kopf aufrecht halten kann und bei der Körperpflege durch Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist
- Nackenrohr-Anbindung:
 - große Bewegungsfreiheit
 - Nackenrohr so einstellen, dass die Tiere beim Fressen nicht stark dagegen stemmen
 - Band- oder Kettenlänge muss so gewählt werden, dass das Tier im Stehen den Kopf aufrecht halten kann, bei der Körperpflege durch Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist und dass ruhende Tiere auch eine Liegeposition mit zurückgelegtem Kopf einnehmen können
 - Nachteile: v. a. bei größeren Kühen Verletzungen im Nackenbereich möglich, normales Stehen erschwert
- Horizontal-Anbindung:
 - größte Bewegungsfreiheit
 - Nacken- und Stirnriegel verhindern weites Nach-Vorne-Steigen

Bedeutung

Das Anbinden bedeutet eine wesentliche Einschränkung für die Tiere. Ist das horizontale Spiel der Anbindevorrichtung zu gering, ist ein artgemäßes Aufstehen, Abliegen und Liegen sowie Zurücktreten der Kühe für das Koten und Harnen erheblich eingeschränkt, auch Verletzungen sind möglich. Ist das Spiel der Anbindevorrichtung parallel zur Futterkrippe zu gering, können das Komfortverhalten (Sich-Belecken) und der Sozialkontakt zum Nachbartier beeinträchtigt sein.

Übergangsfrist

- Keine: wenn die Anbindevorrichtungen ohne bauliche Maßnahmen locker genug eingestellt werden können.
- bis spätestens 1. Jänner 2012: wenn die Gewährleistung der geforderten Bewegungsfreiheit nicht ohne bauliche Maßnahme (z.B. Entfernen der starren Halsrahmen etc.) möglich ist.

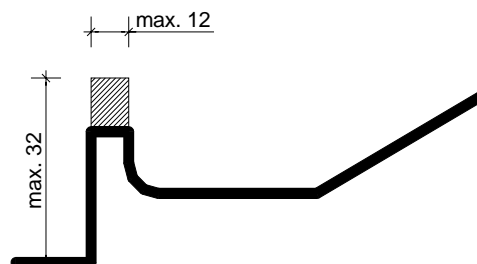
B 3 Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzständen sind ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick.

Rechtsnorm

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1: Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32,00 cm hoch und 12,00 cm stark sein.

Erhebung

Es wird der Barnsockel im Kurzstand ab Standniveau der Tiere vermessen.



Barnsockel (Krippenmauer): bezeichnet die bauliche Abgrenzung zwischen dem Futterbarn und der Standfläche der Tiere.

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Erfüllt wenn der Barnsockel bei Kurzständen ab Standniveau nicht höher als 32 cm und nicht dicker als 12 cm ist.

Empfehlung Für Jungvieh und Mastvieh sollten die Barnsockel niedriger ausgeführt werden.

Tierkategorie	Barnsockelhöhe [cm]
Jungvieh bis 300 kg	max.26
Jungvieh bis 400 kg	max.29

Der Barnsockel sollte elastisch ausgeführt werden (Gummischürze), um den Kopfschwung beim Aufstehen und Abliegen nicht zu behindern. Die Oberkante der Barnabgrenzung soll keine scharfen Kanten aufweisen, um Hautschäden an der Wamme zu vermeiden.

Bedeutung Da im Kurzstand das Fressen und Liegen an einem Ort erfolgt, muss neben den Anforderungen an eine artgemäße Futteraufnahme auch der nötige Freiraum für die Kopfbewegung beim Abliegen und Aufstehen berücksichtigt werden. Zu hohe Krippenmauern führen zu unnatürlichen Bewegungsabläufen beim Abliegen und Aufstehen der Tiere („pferdeartiges Aufstehen“), was übermäßige Belastungen des Bewegungsapparates zur Folge haben kann.

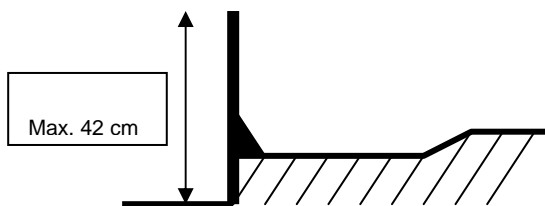
Übergangsfrist bis spätestens 1. Jänner 2012.

B 4 Bewegliche Barnabgrenzungen (Krippenbegrenzungen) aus elastischem Material sind ab Standniveau maximal 42 cm hoch.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1.

Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42,00 cm hoch sein.

Erhebung Es wird die Höhe der beweglichen Barnabgrenzung ab Standniveau der Tiere vermessen.



Bewegliche Barnabgrenzungen: grenzen den Futterbarn von der Standfläche der Tiere ab. Sie sind flexibel ausgeführt und können z. B. aus Gummi oder ähnlichem Material hergestellt sein.

Erfüllt wenn die bewegliche Barnabgrenzung ab Standniveau nicht höher als 42 cm ist.

Empfehlung Grundsätzlich sind bewegliche Barnabgrenzungen gegenüber starren Barnsockeln zu bevorzugen.

Es ist darauf zu achten, dass die elastischen Gummibänder an der Oberseite keine scharfen Kanten aufweisen, um Verletzungen für die Tiere zu vermeiden. Außerdem sollten sie für jeden Kuhplatz eingeschnitten werden, damit eine ausreichende Verformbarkeit der Krippenwand gegeben ist.

Für Jungvieh und Mastvieh sollten die Barnabgrenzungen niedriger ausge-

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

führt werden

Tierkategorie	Barnsockelhöhe [cm]
Jungvieh bis 300 kg	max.34
Jungvieh bis 400 kg	max.38

Bedeutung

Da im Kurzstand das Fressen und Liegen an einem Ort erfolgt, muss neben den Anforderungen an eine artgemäße Futteraufnahme auch der nötige Freiraum für die Kopfbewegung beim Abliegen und Aufstehen berücksichtigt werden. Zu hohe Abschränkungen führen zu unnatürlichen Bewegungsabläufen beim Abliegen und Aufstehen der Tiere („pferdeartiges Aufstehen“), was übermäßigen Belastungen des Bewegungsapparates zur Folge haben kann.

Flexible Barnabgrenzungen erleichtern den Tieren beim Aufstehen den Kopfschwung nach vorne und ermöglichen im Liegen auch eine bequeme Vorderbeinstreckung.

Übergangsfrist

Keine.

Die Höhenverminderung beweglicher Barnabgrenzungen stellt keine bauliche Maßnahme dar.

B 5 Bei Anbindehaltung reichen starre Seitenabgrenzungen maximal 70 cm in den Stand hinein.

Rechtsnorm

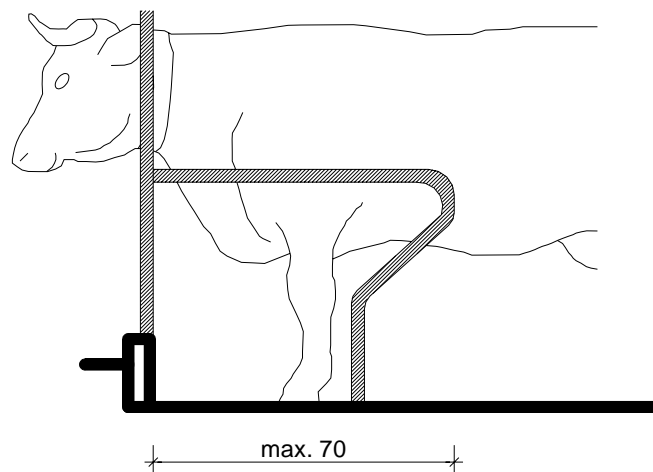
1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1.

Starre Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70,00 cm in den Stand hineinreichen.

Erhebung

Es werden die Seitenbegrenzungen vermessen.

Dabei wird von der Barnsockelhinterkante (tierseitigen Barnsockelkante) bis zum äußeren Ende der Seitenbegrenzung nach hinten gemessen.



Erfüllt wenn

die starre Seitenbegrenzung maximal 70 cm in den Stand hineinreicht.

Empfehlung

Starre Seitenbegrenzungen könnten durch flexible Textilgurte oder Gummibänder ersetzt werden. Diese veranlassen das Tier ebenfalls zu einer geraden Liegeposition, können aber weniger leicht zu Verletzungen am Tier führen.

Werden starre Seitenbegrenzungen verwendet, sollten diese höchstens 0,7 x Widerristhöhe ab Standniveau hoch sein. Sie sollten unterbrochen sein (Sichtkontakt) und bis 40 cm über Standniveau höchstens 50 cm in den Stand hineinreichen.

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Bedeutung** In den Stand reichende seitliche Standabgrenzungen sollen ein Liegen oder Stehen in diagonaler Richtung verhindern, sodass sich die Tiere nicht gegenseitig behindern und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Bei zu weit in den Stand hineinreichenden Seitenbegrenzungen besteht die Gefahr, dass sich die Tiere beim Abliegen oder Aufstehen verletzen können.
- Übergangsfrist** bis spätestens 1. Jänner 2012: wenn die Seitenbegrenzungen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben.

B 6 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 6 gefordert.

Rechtsnorm

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1: Bei Anbindehaltung betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht	Standlänge ¹		Standbreite
	Kurzstand	Mittellangstand	
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

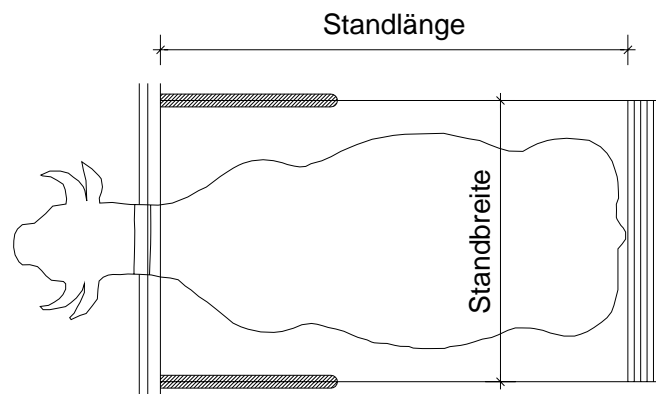
¹ Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

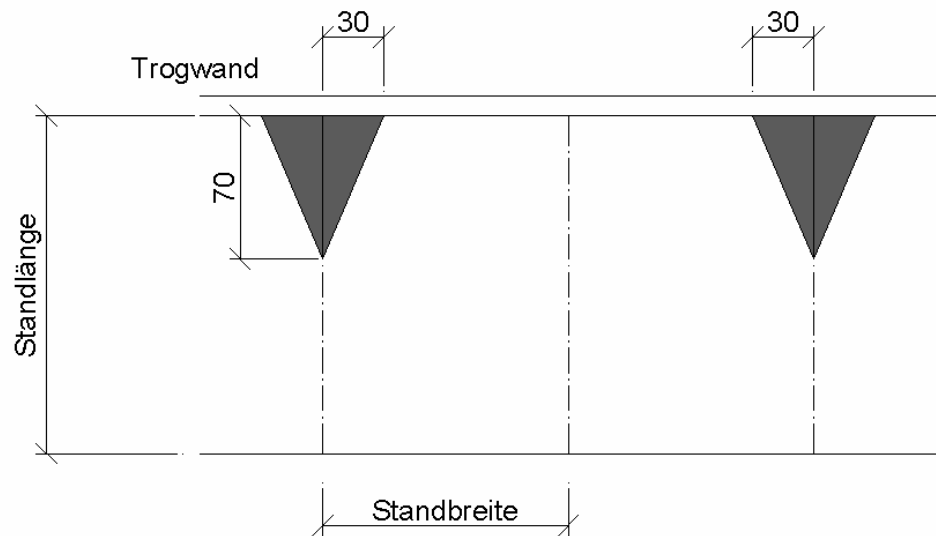
Erhebung

Es wird die Standlänge und die Standbreite gemessen.

- Die Standbreite ist als Achsmaß zu verstehen
- Die Standlänge bezeichnet die lichte Länge des Standes, gemessen von der Barnsockelhinterkante bis zum Ende der Standfläche, d. h. bis zur Kotkante oder zum Beginn des Güllerostes. Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.
- Beim Tiergewicht ist vom Einzeltier auszugehen.



- Eventuell vorhandene einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z.B. Säulen), die die Standbreite einschränken, dürfen bei der Messung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang, das Liege- und Fressverhalten nicht beeinträchtigt werden (siehe Zeichnung).



Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Stützen dürfen nur im vorderen Bereich des Standplatzes innerhalb der grau markierten Fläche vorhanden sein.
- Sie sind nur für Umbauten, bei notwendigen baulichen Anpassungen bestehender Standplatzlängen und –breiten an die geltenden Tierschutzvorschriften zulässig.
- Stützen müssen rund oder die Kanten abgerundet sein und dürfen einen Durchmesser oder Breite von 15 cm nicht überschreiten.
- Pro Standplatz dürfen jeweils nur auf einer Seite Stützen vorhanden sein.
- Die Erreichbarkeit des Tränkebeckens muss gewährleistet sein.
- Die Anbindevorrichtungen müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen.

Begriffe „Kurzstand“ und „Mittellangstand“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn

- die Standlänge und die Standbreite mindestens die in der Tabelle angeführten Werte aufweisen, und
- eventuell vorhandene einzelne, die Standbreite einschränkende bauliche Elemente das Tierverhalten nicht beeinträchtigen.

Empfehlung

Standlänge:

Die Standlänge muss so lang bemessen werden, dass die Kuh beim Liegen mit den Hinterbeinen, dem Euter und dem Becken voll auf der Standfläche aufliegt. Eine einheitliche Standlänge wird meist nicht allen Tieren gerecht, da die Länge der Kühe innerhalb einer Herde um bis zu 35 cm differieren kann. Lösungsmöglichkeiten:

- Einrichtung von Standplätzen mit unterschiedlicher Länge
- Vorkehrungen, um einzelne Standlängen variieren zu können
- mehrere Anbindereihen mit jeweils unterschiedlicher Standlänge

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- keilförmige Standausbildung

Bei Kurzständen mit Gitterrost kann eine Standplatzverlängerung sehr einfach durch die Auflage einer Gummimatte auf einen Teil des Rostes erfolgen. Weitere Möglichkeiten wären z. B. das Andübeln eines Kantholzes im Kotgraben oder eine überkragende Konstruktion.

Standbreite:

Sollen alle Stände aus bautechnischen Gründen gleich breit ausgeführt sein, sollte bei der Bemessung der Standbreite beim Tiergewicht von jenen Tieren ausgegangen werden, die gewichtsmäßig dem oberen Drittel zuzuordnen sind. Seitliche Standabgrenzungen verhindern ein Liegen oder Stehen in diagonalen Richtung und ermöglichen allen Tieren gleichzeitig zu liegen. Eine einfache Möglichkeit den Platz bei schmalen Standplätzen optimal zu nutzen, wird mit flexiblen Gurten als seitliche Standplatzbegrenzung erreicht. Aus der aufmerksamen Tierbeobachtung kann jeder Landwirt feststellen, ob alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Zur **Abkalbung** sollten Kühe nicht angebonden gehalten werden. Auch im Anbindestall sind Abkalbeboxen empfehlenswert.

Bedeutung	Zu geringe Standlängen und/oder Standbreiten können zu Verletzungen beim Aufstehen, Abliegen, Liegen und Stehen führen (Verletzungen an Klauen und Zitzen, haarlose Stellen und/oder Umfangsvermehrungen an Karpalgelenk, Tarsalgelenk, Knie, ...). Bei zu geringen Standbreiten kann nicht gewährleistet werden, dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können, was dem synchronen Verhalten von Rindern entsprechen würde. Einzelne Tiere müssen stundenlang stehen, was wiederum die Verletzungsgefahr erhöht und sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Tiere auswirken kann.
Übergangsfrist	<ul style="list-style-type: none">○ bis spätestens 1. Jänner 2012: wenn die Standplatzbreiten und -längen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben○ bis spätestens 1. Jänner 2020: wenn die Standplatzbreiten und -längen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen haben.

B 7 In Laufställen stehen für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl Absonderungsbuchten zur Verfügung.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2: Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung stehen.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob bei Gruppenhaltung (d. h. in Laufställen) ausreichend geeignete Buchten für kalbende und kranke Tiere zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Mindestanzahl an Abkalbeboxen beträgt 3 % des Kuhbestandes. Bei der Berechnung ist immer aufzurunden. Auch durch entsprechend große Gruppenabkalbeboxen kann diese Forderung erfüllt werden.</p> <p>Für kranke Tiere müssen Krankenbuchten oder Krankenstände vorhanden sein, oder nachweisbar bei Bedarf eingerichtet werden können. Hierzu wird erfragt, wo kranke Tiere untergebracht werden. Die Mindestanzahl an Krankenboxen beträgt 3 % des gesamten Rinderbestandes (mathematisch gerundet).</p> <p>Insgesamt ist in jedem Laufstall jedenfalls mindestens 1 Absonderungsbucht für kalbende oder kranke Tiere zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Abkalbe- und Krankenbucht müssen nicht unbedingt im bestehenden Laufstall vorhanden sein, sie können sich auch in einem Nebengebäude befinden.</p>

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Beispiel:

- Herde mit 14 Kühen: 3 % von 14 = 0,42.
D. h. es wird mind. 1 Abkalbebucht benötigt.
- Herde mit 40 Kühen, 10 Kalbinnen und 30 Maststieren:
Abkalbebuchten: 3 % von 40 = 1,20 ~ 2 (immer aufrunden!)
Krankenbuchten: 3 % von 80 = 2,40 ~ 2 (mathematisch gerundet)
D. h. es werden mind. 2 Abkalbebuchten benötigt. Außerdem müssen mind. 2 Krankenbuchten oder Krankenstände vorhanden oder nachweislich einrichtbar sein.

Erfüllt wenn Absonderungsmöglichkeiten für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen

Empfehlung Die **Anzahl der Abkalbeplätze** bzw. -boxen hängt von der Herdengröße, der Abkalbeverteilung übers Jahr und der Verweildauer in der Abkalbebox ab.

Tabelle B 7: Zahl der Abkalbeplätze in Prozent gehaltener Kühe (Bartussek et al. 2002)

Kälber bleiben folgende Anzahl von Tagen bei den Müttern	Die Abkalbungen erfolgen innerhalb folgender Anzahl von Monaten im Jahr			
	12	6	4	3
0 bis 1	3	6	9	12
bis 3	4,5	9	13	17
bis 7	6	12	18	24

Eine Einzelabkalbebox sollte **mind. 10 m²** groß sein, bei Gruppenbuchten kann bei variabler Buchtenabtrennung die Fläche auf **mind. 6 m² pro Kuh** reduziert werden. Die Bucht sollte auch genügend Platz bieten, um Geburtshilfe zu leisten und um gegebenenfalls festliegende Kühen aufrichten zu können. Eine Fixiermöglichkeit für Notfälle kann hilfreich sein, Kühe sollten jedoch zur Abkalbung nicht angebunden werden. Der Grundriss der Abkalbebox sollte keine spitzen Winkel aufweisen. **Sichtkontakt** zu anderen Herdenmitgliedern ist empfehlenswert.

Auch im **Anbindestall** sind Abkalbeboxen empfehlenswert. Unter den Bedingungen der Anbindehaltung sollte die Geburt auf einem frischen Strohlager erfolgen.

Die Abkalbebucht sollte nicht als Krankenbucht verwendet werden (Keimanreicherung- Infektionsgefahr- besonders neugeborene Kälber sind sehr empfindlich).

Besonders bei Neubauten sollte darauf geachtet werden, **Abkalbebuchten und Krankenbuchten** vorzusehen. Laufbuchten sind v. a. für Tiere, die die freie Bewegungsmöglichkeit im Laufstall gewohnt sind, besser geeignet als Anbindestände.

Sowohl in der Abkalbe- als auch in der Krankenbucht müssen **frisches Wasser und Futter** zur Verfügung stehen (vgl. D2), und die **Temperaturansprüche** der Tiere sind zu berücksichtigen. Die Box soll reichlich mit **frischem, trockenem Stroh** eingestreut und sollte nach jeder Belegung gründlich **gereinigt und desinfiziert** werden.

Bedeutung Kalbende Kühe haben das Bedürfnis, sich von der Herde abzusondern und benötigen zur Geburtsvorbereitung ausreichend Platz. In der Herde zu

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

verbleiben, stellt für die Tiere eine erhebliche Stressbelastung dar.

Abkalbebuchten bieten folgende Vorteile: Ruhe, stressfreie Geburtsvorbereitung, geringerer Infektionsdruck durch bessere Hygienemöglichkeiten in der Box, bessere Überwachung und Kontrolle, genügend Platz für die Geburt, positive Reizwirkung auf die Gebärmutterkontraktion und damit auf das Nachgeburtverhalten.

Ebenso wie kalbende benötigen auch kranke Tiere, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden, möglichst viel Ruhe, so dass auch für sie eine Möglichkeit zur getrennten Unterbringung vorhanden sein muss.

- Übergangsfristen
- Bis spätestens 1. Jänner 2012 muss für Milchkühe zumindest eine Abkalbebuchte vorhanden sein.
 - Bis spätestens 1. Jänner 2020 muss die Mindestanzahl an Abkalbebuchten (auch für Mutterkühe) und Krankenbuchten vorhanden sein.

B 8 In Laufställen sind Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2. Bei Gruppenhaltung müssen Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden sein.
Erhebung	Dies gilt für Tiere über 6 Monate. Es wird festgestellt, ob geeignete Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen zur Verfügung stehen, z.B. Behandlungsstände, Einsperrfressgitter, Klauenpflegestände, Selektionsbuchten, usw. Die Tiere müssen so fixiert werden können, dass eine für Mensch und Tier weitestgehend gefahrlose Behandlung sichergestellt werden kann.
Erfüllt wenn	entsprechende Fixierungsmöglichkeiten für tierärztliche oder sonstige Behandlungen zur Verfügung stehen.
Empfehlung	Es sollte in jeder Rinderherde zumindest ein eigener Behandlungsstand oder eine Behandlungsbuchte vorhanden sein. Am günstigsten ist ein Durchgangs-Behandlungsstand, in den die Tiere über einen möglichst geradlinigen Einbahnweg hineingelangen, fixiert werden und geradlinig nach vorne wieder ausgelassen werden können. Dieser Stand sollte von beiden Seiten und von hinten für Behandlungszwecke unbehindert zugänglich sein. Das Behandeln im Einsperrfressgitter kann Nachteile mit sich bringen (schlechte Fixierbarkeit, Meidung des Fressgitters nach schmerzhaften Behandlungen).
Bedeutung	Schmerzhafte Eingriffe oder ungewohnte Behandlungen können bei Tieren zu Abwehrreaktionen führen. Um die Verletzungsgefahr für Tier und Mensch zu verringern und schwierige Eingriffe durch den Tierarzt fachgerecht durchführen zu können, ist eine entsprechende Fixierung des Tieres notwendig.
Übergangsfrist	Keine.

B 9 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 9 gefordert.

Rechtsnorm

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

Tabelle B 9

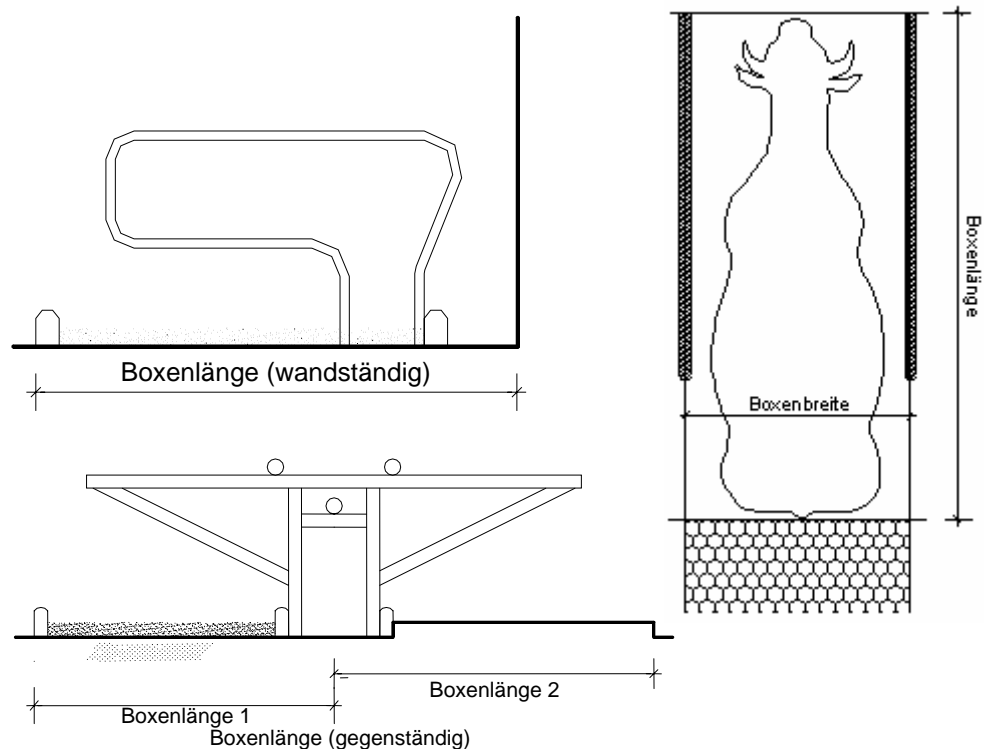
1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird die Liegeboxenlänge und Liegeboxenbreite vermessen.

- Die Liegeboxenbreite ist als Achsmaß zu verstehen.
- Die Liegeboxenlänge wird vom vorderen Boxenende bis zur Kotkante bzw. zur Streuschwellenaußenkante gemessen. Bei gegenständigen gleich langen Liegeboxen wird von einer Kotkante (Streuschwellenaußenkante) zur gegenüberliegenden gemessen und das Ergebnis durch 2 dividiert.
- Beim Tiergewicht ist vom Durchschnittsgewicht der 50 % schwersten Tiere der Gruppe auszugehen.



- Einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z.B. Säulen), die die Standbreite einschränken, dürfen bei der Messung nur dann unberück-

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

sichtig bleiben, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang, das Liege- und Fressverhalten nicht beeinträchtigt werden

Begriffe „Liegebox“, „wandständige Liegebox“, „gegenständige Liegebox“, „Fressliegebox“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn

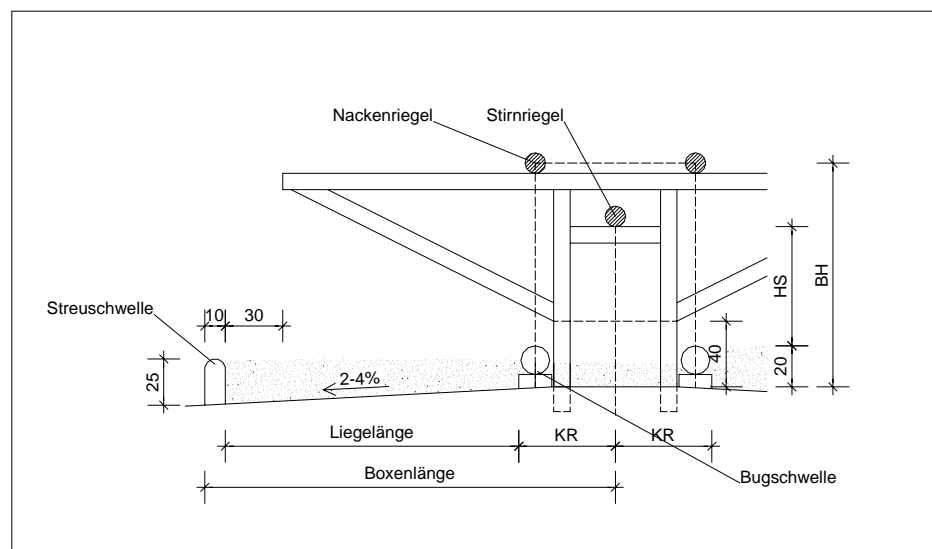
- die Boxenlänge und die Boxenbreite mindestens die in der Tabelle angeführten Werte aufweisen und
- eventuell vorhandene die Boxenmaße einschränkende einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z.B. Säulen) das Aufsteh- und Abliegeverhalten nicht beeinträchtigen.

Empfehlung

Bei Neubauten sollte die Liegeboxengröße an den 25 % größten Tieren der Herde ausgerichtet und die Maße für die Liegeboxenbreite als lichte Weite verstanden werden. Insbesondere bei der Verwendung von Rohren, Stangen oder Rundholz mit überdurchschnittlich großem Durchmesser kann der Unterschied zwischen Achsmaß und lichter Weite beträchtlich sein.

Neben der Liegeboxenlänge und -breite ist auch die Lage der **Konstruktions- und Steuerelemente** von großer Bedeutung.

- Die effektive **Liegelänge** der Tiere wird vorne durch eine **Bugschwelle** (Bugkeil, Bugkante) begrenzt. Scharfkantige Bugschwellen sind wegen möglicher Beeinträchtigung der Karpalgelenke und der Vorderklauen zu vermeiden. Ein ausreichend hoher Einstreupolster und eine **abgerundete Streuschwelle** tragen weiters zur Vermeidung von Verletzungen für das Tier bei. Die Liegelänge soll in Abhängigkeit von der Größe der Kuh ca. 165 – 180 cm betragen. Vor der Bugschwelle muss genügend Platz für den **Kopfraum** (KR) bleiben.
- Ein **Nackenriegel** stellt das zu weite nach vorne Gehen beim Betreten und das ausreichende Zurückdrängen beim Aufstehen zur Verminderung der Boxenbeschmutzung sicher, darf jedoch das Abliegen nicht erschweren. Er sollte möglichst so ausgeführt werden, dass er zwar seine Steuerfunktion erfüllt, aber beim Kontakt mit den Tieren eine entsprechend breite Auflagefläche bewirkt oder elastisch nachgibt.
- Ein **Stirnriegel** kann ebenfalls eingesetzt werden, um das Abliegen zu weit vorne und ein Durchrobben der Tiere in die gegenüberliegende Bucht zu verhindern. Dieser darf aber keinesfalls zu niedrig angebracht werden (Stirnriegelhöhe für Kühe nicht unter 70 cm).



Liegeboxenmaße

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

In den **seitlichen Boxenbegrenzungen** (Trennbügel) sollen drei Zonen frei bleiben, die sich aus dem Körperbau und den Platzansprüchen der Rinder beim artgemäßen Aufstehen, Abliegen und Liegeverhalten ergeben. Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel soll 40 cm betragen. Um Verletzungen an Hüfthöcker und Sitzbein zu vermeiden, sind ausreichend Freiräume im Bereich der Hinterhand erforderlich.

In größeren Beständen können auch **Kälber** im Liegeboxenlaufstall gehalten werden, wenn sie etwa alle 6 – 8 Wochen in Buchten mit größeren Liegeboxen umgebuchtet werden. Es sollten folgende Mindestmaße eingehalten werden:

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 150 kg	150 cm	140 cm	60 cm
bis 200 kg	160 cm	150 cm	70 cm

Bedeutung

Ein optimal gestalteter Liegeplatz ermöglicht ein artgemäßes Abliegen und Aufstehen und bequemes Ruhen und schafft damit die Voraussetzungen für Gesundheit, Wohlbefinden und leistungsfähige Tiere.

Eine richtig funktionierende Liegebox soll das Tier beim Aufstehen und Abliegen steuern, das natürliche Ausruhverhalten aber nicht behindern. Das Verhalten der Tiere sollte stets aufmerksam beobachtet werden. Verhaltensstörungen (z.B. pferdeartiges Aufstehen) oder Verletzungen an Rumpf, Gliedmaßen, Klauen oder Euter können auf schlecht gestaltete Liegeboxen hindeuten.

Übergangsfrist

- bis spätestens 1. Jänner 2012: für Milchkühe, wenn die Boxenabmessungen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben.
- bis spätestens 1. Jänner 2020: für Milchkühe, wenn die Boxenabmessungen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen haben und generell für alle anderen Tierkategorien.

Es ist zu berücksichtigen, dass in Ländernormen von folgender Bestimmung ausgegangen wurde: Für wandständige Liegeboxen, die in den Seitenbegrenzungen des Kopfraumes ausreichend bemessene und richtig angeordnete Öffnungen aufweisen, um den für ein weitgehend unbehindertes artgemäßes Aufstehen und Abliegen erforderlichen Kopfschwung vollständig in die Nachbarbox hinein zu ermöglichen, konnten die Mindestboxenlängen auf die für gegenständige Liegeboxen verkürzt werden.

B 10 Fressgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 320 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit.

Rechtsnorm

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Die Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe muss mindestens 320 cm betragen. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden. Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind

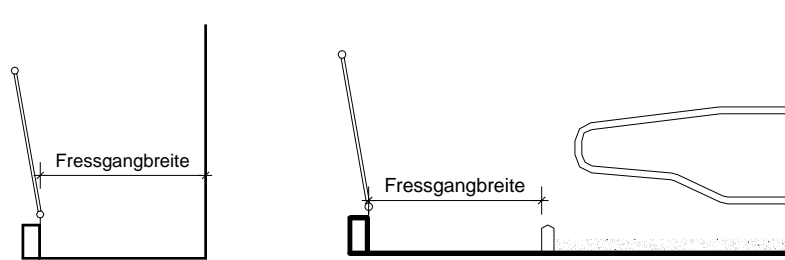
Erhebung

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird die Fressgangbreite vermessen.

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Die Breite der Fressgänge ist der lichte Abstand zwischen dem Fressgitter und der Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante der gegenüberliegenden Liegeboxenreihe bzw. der gegenüberliegenden Fressgangbegrenzung.



Für **übrige Rinder (außer Kühe)** sind keine exakten Maße festgelegt. Es wird beobachtet, ob sich hinter den am Fressgang stehenden und fressenden Tieren, zwei weitere ungehindert aneinander vorbeibewegen können.

Bei **Umbauten** und Laufställen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben (bestehende Stallungen), darf die Fressgangbreite für Kühe und übrige Rinder um max. 40 cm kleiner sein, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Anm.: Unter „Kühen“ sind sowohl Milch- als auch Mutterkühe zu verstehen.

Erfüllt wenn

- die Fressgangbreite für Kühe mind. 3,20 m beträgt, oder
- der Fressgang für übrige Rinder so breit ist, dass sich hinter den am Fressgang stehenden und fressenden Tieren, zwei weitere ungehindert aneinander vorbeibewegen können. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die in den Empfehlungen angegebenen Mindestmaße für Fressgangbreiten eingehalten werden, oder
- bei Umbauten und bestehenden Stallungen die geforderten Fressgangbreiten um nicht mehr als 40 cm unterschritten werden.

Empfehlung

- Für eine stressarme und ungestörte Zirkulation der Kühe sind v. a. in großen Herden **3,50 – 4 m breite Fressgänge zu empfehlen**.
- Tabelle B 10 zeigt empfohlene Mindestmaße für die Fressgangbreite **für Jungvieh**. Bei der Haltung von Jungvieh unterschiedlichen Gewichtes sollen sich die Maße an den 50% größten Tiere der Herde ausrichten.

Gewicht der Tiere (kg)	Fressgangbreite (m)
200	2,10
300	2,40
400	2,70
500	2,90
600	3,00
700	3,20

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

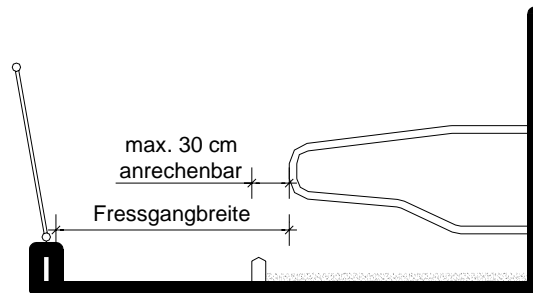
Bedeutung Rinder haben eine strenge interne Rangordnung und halten daher einen entsprechenden Abstand zueinander ein.

Bei zu geringen Gangbreiten besteht die Gefahr, dass den Tieren nicht genügend Platz zum gegenseitigen Ausweichen zur Verfügung steht und die Individualdistanz der Tiere häufig unterschritten wird, so dass es zu häufigen Rangauseinandersetzungen kommt, wovon insbesondere rangniedrige Tiere betroffen sind.

- Übergangsfrist**
- bis spätestens 1. Jänner 2012: für Milchkühe, wenn die Fressgangbreite den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat.
 - bis spätestens 1. Jänner 2020: für Milchkühe, wenn die Fressgangbreite den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen hat und generell für alle anderen Tierkategorien.

Es ist zu berücksichtigen, dass in den Ländernormen bei der Messung von der „nutzbaren Breite“ ausgegangen wurde. D. h. die Breite der Fressgänge ist der lichte Abstand zwischen dem Fressgitter und der Boxenabtrennung der gegenüberliegenden Liegeboxenreihe bzw. der gegenüberliegenden Fressgangbegrenzung. Dabei sind für den Abstand zwischen Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante und Liegeboxenabtrennung max. 30 cm anrechenbar.

Diese Messmethode ist für Neu- und Umbauten nicht mehr heranzuziehen.



B 11 Laufgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Die Laufgangbreite muss für Kühe und Mutterkühe mindestens 250,00 cm betragen. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden. Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

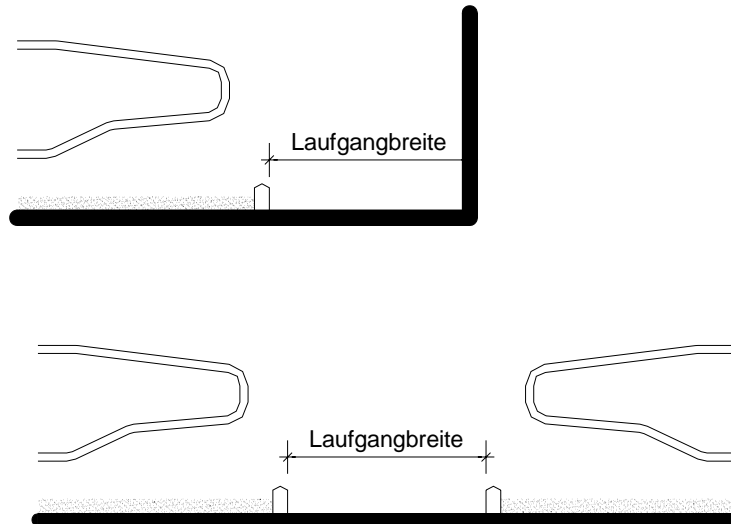
- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind

Erhebung Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird die Laufgangbreite vermessen.

Die Breite der Laufgänge ist bei einreihiger Boxenanordnung der lichte Abstand zwischen der Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante und der gegenüberliegenden Laufgangbegrenzung und bei zweireihiger Boxenanordnung der lichte Abstand zwischen den gegenüberliegenden Kotkanten bzw. Streuschwellenaußenkanten.

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt



Für **übrige Rinder (außer Kühe)** sind keine exakten Maße festgelegt. Es wird beobachtet, ob sich die Tiere ungehindert aneinander vorbeibewegen und im Stall zirkulieren können.

Bei **Umbauten** und Laufställen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben (bestehende Stallungen), darf die Laufgangbreite für Kühe und übrige Rinder um max. 30 cm kleiner sein, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Für **Quergänge, Treibgänge und Zugänge zum Melkstand oder Auslauf** gelten die Mindestmaße für Laufgänge nicht. Es ist ein ungehinderter Tierverkehr sicherzustellen. Hinweise dazu befinden sich in den Empfehlungen.

Bei Fressliegeboxen ist der dahinter liegende Gang als Laufgang (nicht als Fressgang) einzustufen.

Anm.: Unter „Kühen“ sind sowohl Milch- als auch Mutterkühe zu verstehen.

- | | |
|---------------------|---|
| Erfüllt wenn | <ul style="list-style-type: none">○ die Laufgangbreite für Kühe mind. 2,50 m beträgt, oder○ der Laufgang für übrige Rinder so breit ist, dass sie sich ungehindert aneinander vorbeibewegen und im Stall zirkulieren können. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die in den Empfehlungen angegebenen Mindestmaße für Laufgangbreiten eingehalten werden. (Siehe B 10), oder○ bei Umbauten und bestehenden Stallungen die geforderten Laufgangbreiten um nicht mehr als 30 cm unterschritten werden. |
| Empfehlung | <ul style="list-style-type: none">● Für eine stressarme und ungestörte Zirkulation der Kühe sind v. a. in großen Herden 3 m breite Laufgänge zu empfehlen.● Tabelle B 11 zeigt empfohlene Mindestmaße für Laufgangbreiten für Jungvieh. Bei der Haltung von Jungvieh unterschiedlichen Gewichtes sollen sich die Maße an den 50% größten Tiere der Herde ausrichten. |

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Gewicht der Tiere (kg)	Laufgangbreite
200	1,30
300	1,55
400	1,75
500	1,95
600	2,20
700	2,50

- **Quergänge, Treibgänge und Zugänge zum Melkstand oder Auslauf** sollen entweder für 1 Tier oder für das aneinander Vorbeigehen von 2 Tieren angelegt werden. Für Kühe gilt:
 - Gang für 1 Tier: 80 cm – max. 100 cm
 - Gang für 2 Tiere: mind. 220 cm (werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten im Gang platziert, ist das Maß zu vergrößern)

Des Weiteren sollten bei der Planung von Boxenlaufställen für einen optimalen Tierverkehr folgende Punkte beachtet werden:

- Es sollen keine Sackgassen entstehen.
- Der Laufstall sollte mind. 2 Zugänge zu einem Auslauf haben.
- Es sollte jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden sein.
- Für Hauptquergänge sollten die geforderten Mindestmaße für Laufgänge eingehalten werden.

Bedeutung

Rinder haben eine strenge interne Rangordnung und halten daher einen entsprechenden Abstand zueinander ein.

Bei zu geringen Gangbreiten besteht die Gefahr, dass den Tieren nicht genügend Platz zum gegenseitigen Ausweichen zur Verfügung steht und die Individualdistanz der Tiere häufig unterschritten wird, so dass es zu häufigen Rangauseinandersetzungen kommt, wovon insbesondere rangniedrige Tiere betroffen sind. Es kann auch zur Blockade von Gängen durch ranghohe Tiere kommen, sodass rangniedere keine Zugang zu wichtigen Ressourcen (Futter, Wasser, Liegeplatz, Auslauf, usw.) haben.

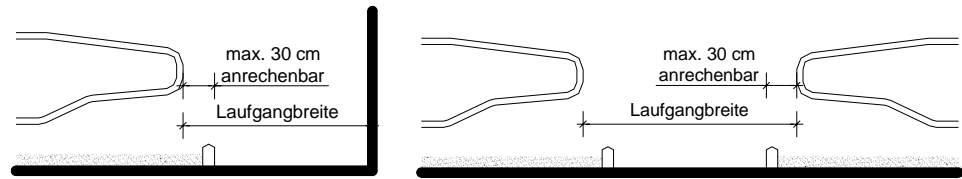
Übergangsfrist

- bis spätestens 1. Jänner 2012: für Milchkühe, wenn die Laufgangbreite den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat.
- bis spätestens 1. Jänner 2020: für Milchkühe, wenn die Laufgangbreite den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen hat, und generell für alle anderen Tierkategorien.

Es ist zu berücksichtigen, dass in den Ländernormen bei der Messung von der „nutzbaren Breite“ ausgegangen wurde. D. h. die Breite der Laufgänge ist der lichte Abstand zwischen der Boxenabtrennung und der gegenüberliegenden Laufgangbegrenzung und bei zweireihiger Boxenanordnung der lichte Abstand zwischen den gegenüberliegenden Boxenabtrennungen. Dabei sind für den Abstand zwischen Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante und Liegeboxenabtrennung max. 30 cm anrechenbar.

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Diese Messmethode ist für Neu- und Umbauten nicht mehr heranzuziehen.



B 12 Im Liegeboxenlaufstall ist für jedes Tier eine Liegebox vorhanden.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Es muss mindestens eine Liegebox je Tier vorhanden sein.</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.</p>
Erhebung	<p>Es wird die Anzahl der Liegeboxen mit der Anzahl der Tiere verglichen.</p> <p>Im Liegeboxenlaufstall müssen mindestens gleich viele Liegeboxen wie Tiere vorhanden sein. Ausgenommen sind Kälber, die bei der Mutter gehalten werden (z. B. Mutterkuhhaltung). Für sie ist nicht jeweils eine eigene Liegebox notwendig, sondern es wird ein entsprechender Liegebereich (z. B. Kälberschlupf) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Wird den Tieren zusätzlich zu den Liegeboxen eine ständig zugängliche, geeignete Tiefstreu- oder Tretmistfläche angeboten, kann das Liegeboxenangebot entsprechend kleiner sein.</p>
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">• im Liegeboxenlaufstall für jedes Tier (außer für Kälber, die bei der Mutter gehalten werden und einen eigenen Liegebereich haben) eine Liegebox vorhanden ist, oder• bei geringerem Liegeboxenangebot für die überzähligen Tiere entsprechend groß dimensionierte Liegeflächen (zB Tiefstreu- oder Tretmistflächen) vorhanden sind, damit diese Tiere ungehindert liegen können (vgl. B 14).
Empfehlung	Für Kälber in Mutterkuhhaltung kann im Kopfbereich der Liegeboxen ein Liegebereich für die Kälber eingerichtet werden.
Bedeutung	Bei einer zu geringen Anzahl an Liegeboxen besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere auf die Laufgänge oder in den Auslauf legen, der aufgrund der Verschmutzung, Härte und Kälte keinen geeigneten Liegeplatz darstellt. Soziale Auseinandersetzungen zwischen den Tieren nehmen zu.
Übergangsfrist	<p>Keine.</p> <p>Das Verhältnis zwischen Tierzahl und Liegeboxenanzahl ist durch das Herausnehmen von Tieren aus der Herde ohne Übergangsfrist (seit 1. Jänner 2005) sicherzustellen.</p>

B 13 Vollspaltenbuchten (Volllochbodenbuchten) sind mindestens so groß wie in Tabelle B 13 angegeben.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.2: Bei sonstiger Gruppenhaltung in Ställen betragen die Mindestmaße: Tabelle B 13:

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ²
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² diese Mindestflächen beziehen sich auf **vollperforierte Böden**. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der in dieser Bucht gehaltenen Tiere. Vergleichen Sie dieses Ergebnis (m²/Tier) mit dem entsprechenden Wert in Tabelle B 13.

Dabei ist vom Durchschnittsgewicht der Gruppe zum Zeitpunkt der Beurteilung auszugehen. Das in der jeweiligen Box zu erreichende Höchstgewicht ist zu berücksichtigen.

Begriff „Sonstige Gruppenhaltung“ und „Vollspalten- bzw. Volllochbodenbucht“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn

die Mindestbuchtenfläche für das jeweilige Tiergewicht eingehalten wird.

Empfehlung

Rinder bevorzugen zum Liegen weiche, elastische und verformbare Böden. Demnach kommt die Haltung auf Beton-Vollspaltenböden mit geringem Platzangebot den natürlichen Verhaltensansprüchen der Tiere nur unzureichend nach. Folgende Verbesserungsmöglichkeiten dieses Haltungssystems sind möglich:

- Einsatz von gummierten Spalten
- Höheres Platzangebot (der Betriebsablauf ist jedenfalls zu berücksichtigen – Umbuchten, usw.)

Andere Haltungssysteme (z. B. Tretmist- und Tieflaufställe, Liegeboxenlaufställe) sind als tiergerechtere Alternativen zu sehen.

Bedeutung

Die Mindestgröße an ständig zugänglicher Fläche pro Tier in Laufstallsystemen setzt sich aus dem Bedarf für das unbehinderte Ausruhverhalten, dem Bedarf für die nötige Fortbewegung sowie für das ungehinderte Erreichen der übrigen Funktionsbereiche (Futter- und Trinkwasseraufnahme, usw.) zusammen. Verletzungen der Tiere müssen vermieden und die Häufigkeit aggressiver Auseinandersetzungen möglichst gering gehalten werden.

Übergangsfrist

Keine: Es ist die geforderte Besatzdichte durch das Herausnehmen von Tieren ohne Übergangsfrist (seit 1. Jänner 2005) einzuhalten.

B 14 Tretmist-, Tiefstreu- oder Teilspaltenbodenbuchten haben eine trockene und ausreichend große Liegefläche .

Rechtsnorm 1.ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.
 1.ThVO, Anlage 2, P 4.2.2.2: Zusatz zur Tabelle für die Mindestfläche für vollperforierte Böden: Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

Erhebung Beobachten Sie, ob die **Liegefläche groß genug dimensioniert** ist, damit alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie ist jedenfalls zu klein, wenn einzelne Tiere nicht auf der Liegefläche ruhen können, größere Unruhe am Liegeplatz durch Verdrängungen entsteht und bei längerem ruhigem Warten sich Tiere nicht hinlegen. Da diese Erhebung bei Momentaufnahmen nicht immer möglich ist, ist es sinnvoll die Liegefläche auszumessen und sich an den Werten der Tabelle B14 e (Empfehlungen) zu orientieren.

Die Liegefläche hat die in Kapitel „A – Bodenbeschaffenheit“ beschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung zu erfüllen. Zur Beurteilung der Trockenheit ist insbesondere Frage A 5 zu beachten.

Begriffe „Sonstige Gruppenhaltung“, „Einraumbuchten“, „Mehrraumbuchten“, „Liegefläche“ und „Buchten ohne vollperforierte Böden“ vgl. Glossar.

- Erfüllt wenn**
- kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche vorliegt und
 - alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.

- Empfehlung**
- Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen. Anhaltspunkte gibt die nachfolgende Tabelle B 14e.

Tabelle B 14e: Empfohlene Liegeflächengrößen (BVET 2003, FAT 2005)

Tierkategorie	Liegefläche mit Einstreu je Tier [m ²]
Kälber bis 150 kg	1,2 – 1,5
Mast-/Jungvieh bis 200 kg	1,8 ¹⁾
Mast-/Jungvieh bis 300 kg	2,0 ¹⁾
Mast-/Jungvieh bis 400 kg	2,5 ¹⁾
Mast-/Jungvieh über 400 kg	3,0 ¹⁾
Kühe ca. 550 kg	4,0
Kühe ca. 650 kg	4,5
Kühe ca. 750 kg	5,0

¹⁾ Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so groß ist wie die Liegefläche.

- Die **Fressgangbreite** in Mehrflächen-Tiefstreu- oder Tretmistställen kann gegenüber Liegeboxenlaufställen um ca. 15 % verringert werden, wenn die Tiere beim Zirkulieren auf der ganzen Breite in die Liegefläche ausweichen können.
- Der Gesamtplatzbedarf für Mutterkuhhaltung setzt sich aus dem Platzbe-

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

darf für Rinder über 6 Monate und dem Platzbedarf für Kälber in Gruppenhaltung (Tabelle B 19) zusammen. Bei Einrichtung eines **Kälberschlupfes** kann die Fläche des Schlupfes als Teil der Gesamtfläche eingerechnet werden. Es sollte aber mindestens die Hälfte aller Kälber außerhalb des Kälberschlupfes ausreichend Platz zum Liegen haben. Die Fläche des Schlupfes muss nicht zwingend der Mindestfläche für Kälber in Gruppenhaltung (Frage B 19) betragen, da die Kälber dort nur eine Liegefläche benötigen und ihnen als Aktivitätsfläche der allgemeine (restliche) Bereich zur Verfügung steht. Die Kälberliegefläche im Schlupfbereich darf, wenn sie kleiner als die Mindestfläche für Kälber in Gruppenhaltung (Frage B 19) ist, nicht in Boxen unterteilt sein, um zu vermeiden, dass eine nicht mehr nutzbare Fläche entsteht, wenn die Kälber größer werden.

Bedeutung Eine großzügig bemessene Liegefläche ist ein entscheidender Komfortfaktor und führt zu ruhigen und ausgeglichenen Tieren, da ein entspanntes Ausruhverhalten ermöglicht wird und ein gegenseitiges Ausweichen leicht möglich ist. Durch weniger Auseinandersetzungen unter den Tieren ist auch die Verletzungsgefahr verringert.

Die Mindestgröße an ständig zugänglicher Fläche pro Tier in Laufstallsystemen setzt sich aus dem Bedarf für das unbehinderte Ausruhverhalten, dem Bedarf für die nötige Fortbewegung, sowie für das ungehinderte Erreichen der übrigen Funktionsbereiche (Futter- und Trinkwasseraufnahme, usw.) zusammen. Verletzungen der Tiere müssen vermieden und die Häufigkeit aggressiver Auseinandersetzungen möglichst gering gehalten werden.

Übergangsfrist Keine.

Die geforderte Mindestbuchtenfläche pro Tier ist durch das Herausnehmen von Tieren einzuhalten. Ebenso ist durch entsprechendes Einstreu- und Entmistungsmanagement eine trockene Liegefläche sicherzustellen.

B 15 Kälber werden nicht in Anbindehaltung gehalten.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 3.2.1: Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.

Erhebung Es wird festgestellt, ob die Kälber angebunden gehalten werden. Es wird erfragt, wie lange Kälber bei der Milchtränke fixiert werden.

Erfüllt wenn Kälber nicht oder für höchstens 1 Stunde während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke angebunden gehalten werden.

Empfehlung Kälber können zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens nach der Tränkung bzw. Fütterung noch für eine Zeit lang im Fressstand eingesperrt gehalten werden. Die Zeit der Fixierung darf jedoch die Spanne von einer Stunde nicht überschreiten.

Bedeutung Das Anbinden bedeutet eine wesentliche Einschränkung für das ausgeprägte Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kälber. Um ein gegenseitiges Beleckern und Besaugen nach der Tränke zu verhindern und um Aufzuchtkälber an die gegebenenfalls vorhandene Anbindehaltung zu gewöhnen, ist das kurzfristige Anbinden oder Fixieren zu vertreten.

Übergangsfrist Keine.

Das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern gilt **seit 1. Jänner 2005** (auch wenn zur Erfüllung bauliche Maßnahmen notwendig sind).

B 16 Über 8 Wochen alte Kälber werden in Gruppen gehalten, oder es liegt eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vor.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten. Über acht Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden,- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können. <p>1. ThVO, Anlage 2, 5: Auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen gelten für alle zwischen dem 01. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1997 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen die Bestimmungen des Punktes 3.2.3. (Sätze 1 und 2) ab dem 01. Jänner 2007, für alle anderen Anlagen und Haltungseinrichtungen ab dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">• Es wird festgestellt, ob über 8 Wochen alte Kälber dauernd in Einzelständen gehalten werden.• Eine Ausnahmevoraussetzung von der Gruppenhaltungspflicht liegt vor, wenn:<ul style="list-style-type: none">- auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gleichzeitig gehalten werden,- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können. <p>Wenn eine dieser Ausnahmevoraussetzungen zutrifft, ist die Frage ebenfalls mit „Ja“ zu beantworten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Kälber können zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens nach der Tränkung bzw. Fütterung noch für eine Zeit lang im Fressstand eingesperrt gehalten werden. Dies gilt nicht als Einzelhaltung. Diese Zeit darf jedoch die Spanne von einer Stunde nicht überschreiten.• Mehrere Kälberhütten oder Iglus für einzelne Kälber mit ständigem Zugang zu einem gemeinsamen Auslauf, in dem eine ungehinderte Gruppenbildung möglich ist, sind als Gruppenhaltung zu bezeichnen.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">○ über 8 Wochen alte Kälber in Gruppen gehalten werden oder○ eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vorliegt.
Empfehlung	<p>Das häufig festgestellte Problem des gegenseitigen Besaugens ist nicht durch die Gruppenhaltung an sich begründet. Es kann durch die Schaffung einer optimalen Haltungsumwelt vermindert werden, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">○ professionelles Tränkemanagement<ul style="list-style-type: none">• Erhöhung des Saugwiderstandes des Nuckels• Erhöhung der Häufigkeit der Saugakte• 15 – 20 min. nach der Tränke einsperren○ Nahrungsbedarf der Tiere decken○ lange Fress- und Wiederkauzeiten (Beschäftigung, Raufutter ad libitum)○ Angebot an Umgebungsreizen

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

	<ul style="list-style-type: none">○ Haltung im Freien○ Problemtiere frühzeitig identifizieren
Bedeutung	Rinder sind Herdentiere mit einem intensiven Bedürfnis nach sozialen Kontakten. In der Natur sucht die Kuh etwa eine Woche nach der Geburt wieder den Anschluss an die Herde, und die Kälber schließen sich zu einem sog. „Kindergarten“ zusammen. Im Stall können durch die Haltung in stabilen Gruppen die sozialen Beziehungen gefördert und sozialer Stress minimiert werden.
Übergangsfrist	Keine, auch wenn zur Einrichtung einer Gruppenhaltung bauliche Maßnahmen notwendig sind. (bis 1.1.2007 für Anlagen, die zwischen 1.1.1994 – 31.12.1997 errichtet wurden)

B 17 Einzelbuchten für Kälber ermöglichen einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2. Seitliche Umschließungen von Einzelbuchten für Kälber müssen mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen.</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 5. (Übergangsbestimmungen): Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. und 3.2.2. (mit Ausnahme des letzten Absatzes) gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen jedenfalls für alle Betriebe ab dem 01. Jänner 2005.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob die Seitenwände von Einzelbuchten einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zulassen.</p> <p>Zumindest eine Wand muss Öffnungen (z. B. Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen, o. ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen und zumindest mit dem Flotzmaul ungehindert berühren können.</p> <p>Ausnahme: Kranke Tiere sollten von gesunden Tieren abgesondert werden, um das Infektionsrisiko für die restlichen Tiere zu verringern.</p> <p><i>Bemerkung: Die Einzelbuchtenhaltung für Kälber ist nur bis zu einem Alter von 8 Wochen erlaubt. Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten, wenn nicht eine Ausnahmeveraussetzung zur Einzelhaltung vorliegt (vgl. B 16).</i></p>
Erfüllt wenn	die Wände von Einzelbuchten einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zulassen.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">• Kälber frühzeitig in Gruppen halten (ab 2. Lebenswoche)• Iglus unmittelbar nebeneinander stellen
Bedeutung	Rinder haben ein intensives Bedürfnis nach sozialen Kontakten. Isolierte Einzelhaltung wirkt sich negativ auf das Verhalten und Wohlbefinden von Kälbern aus.
Übergangsfrist	Keine. Diese Bestimmung gilt für alle Betriebe seit dem 1. Jänner 2005 (auch wenn zur Erfüllung bauliche Maßnahmen notwendig sind).

B 18 Einzelbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in Tabelle B 18 angegeben.

Rechtsnorm

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2: Für Einzelbuchten für Kälber gelten folgende Mindestmaße:

Alter	Länge ¹	Breite
bis 2 Wochen	120,00 cm	80,00 cm
bis 8 Wochen	140,00 cm	90,00 cm
über 8 Wochen ²	160,00 cm	100,00 cm

¹ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20,00 cm zu verlängern.

² Einzelhaltung ab einem Lebensalter von acht Wochen ist nur gemäß Punkt 3.2.3. zulässig. (Ausnahmevoraussetzung!)

1. ThVO, Anlage 2, 5: Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. und 3.2.2. (mit Ausnahme des letzten Absatzes) gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen jedenfalls für alle Betriebe ab dem 01. Jänner 2005.

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung

Es werden Länge und Breite der Einzelbuchten gemessen.

Dabei ist von der lichten Weite auszugehen. Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern.

Diese Mindest-Buchtenmaße gelten auch für die Haltung von Kälbern in Einzel-Iglus und Kälberhütten.

Bemerkung: Die Einzelbuchtenhaltung für Kälber ist nur bis zu einem Alter von 8 Wochen erlaubt. Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten, wenn nicht eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vorliegt (vgl. B 16).

Erfüllt wenn

Einzelbuchten für Kälber die Mindestmaße in der Tabelle aufweisen.

Empfehlung

- Tränken, Raufen usw. sollen so angeordnet sein, dass sie die Bewegungsfreiheit der Tiere nicht einschränken.
- Die Buchten sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (z. B. zerlegbar, hochgestellter und perforierter Boden unter dicker Einstreudecke, ...).
- Falls auf einem Betrieb nur ein einzelnes Kalb vorhanden ist, oder eine Ausnahmevoraussetzung zur Gruppenhaltung vorliegt, soll dieses ab einem Alter von 2 Wochen in einem für die Gruppenhaltung bestimmten System (= Bodenfläche für mind. 2 Kälber) oder in einer Hütte (Iglu) mit dauerndem Zugang zu einem Auslauf gehalten werden.

Bedeutung

Kälber benötigen ausreichend Platz zum artgemäßen Ruhen, zur Bewegung und zum Ausleben des Spielverhaltens.

Übergangsfrist

Keine.

Die Mindestmaße für Einzelbuchten müssen **ab 1. Jänner 2005** eingehalten werden (auch wenn zur Erfüllung bauliche Maßnahmen notwendig sind)!

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

B 19 Gruppenbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in Tabelle B 19 angegeben.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Bei Gruppenhaltung von Kälbern gelten folgende Mindestmaße:

Kälbergewicht ¹	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung

- **Berechnen** Sie die gesamte frei zugängliche Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der in dieser Bucht gehaltenen Tiere. Vergleichen Sie dieses Ergebnis (m²/Tier) mit dem entsprechenden Wert in Tabelle B 19. Dabei ist vom Durchschnittsgewicht der Gruppe zum Zeitpunkt der Beurteilung auszugehen. Das in der jeweiligen Box zu erreichende Höchstgewicht ist zu berücksichtigen. Dreiseitig begrenzte Fressstände, in denen sich die Tiere nicht umdrehen können, werden nicht zur frei zugänglichen Bodenfläche gerechnet. (siehe Glossar: Fressstände)
- Diese Mindest-Buchtenflächen gelten auch für die Haltung von Kälbern in **Gruppen-Iglus oder Kälberhütten**.
- Ein **Kälberschlupf** (z. B. in der Mutterkuhhaltung) stellt keine eigenständige Gruppenbucht dar (bezüglich Flächenbedarf vgl. Frage B 14).

Erfüllt wenn

die Mindestbuchtenfläche für das jeweilige Tiergewicht eingehalten wird.

Empfehlung

- Für die Gruppenhaltung von Kälbern sind Einraum- und Mehrraumbuchten mit eingestreuter Liegefläche empfehlenswert.
- Ein höheres Platzangebot kommt den Ansprüchen der Tiere entgegen.
- In größeren Beständen können auch **Kälber** im Liegeboxenlaufstall gehalten werden, wenn sie etwa alle 6 – 8 Wochen in Buchten mit größeren Liegeboxen umgebucht werden. Es sollten folgende Mindestmaße eingehalten werden (FAT, Schweiz):

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 150 kg	150,00 cm	140,00 cm	60,00 cm
bis 200 kg	160,00 cm	150,00 cm	70,00 cm

Bedeutung

Kälber benötigen ausreichend Platz zum artgemäßen Ruhen, zur Bewegung und zum Ausleben des Spielverhaltens.

Übergangsfrist

Keine, auch wenn zur Einrichtung einer Gruppenhaltung bauliche Maßnahmen notwendig sind.

(bis 1.1.2007 für Anlagen, die zwischen 1.1.1994 – 31.12.1997 errichtet wurden)

B 20 Bei der Haltung von Kälbern im Freien ist die Bucht überdacht, auf drei Seiten geschlossen und die Tiere sind gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2: Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob Buchten zur Kälberhaltung im Freien überdacht und auf drei Seiten geschlossen (z. B. Kälberhütte, Iglu), und ob die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind.</p> <p>Dies gilt für Einzel- und für Gruppenbuchten.</p> <p>Es muss v. a. auf richtige Aufstellung zum Schutz gegen Zugluft, übermäßige Aufheizung der Kälberiglus oder -hütten (pralle Mittagssonne im Sommer) und Niederschläge geachtet werden. Für eine optimale Klimagegestaltung sind Schattenspender an warmen Sommertagen und Windschutz für die kühle und kalte Jahreszeit wichtig.</p>
Erfüllt wenn	<p>Kälberhütten oder Iglus verwendet werden und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind.</p>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">• Es ist wichtig darauf zu achten, dass Kälberhütten (Iglus) so hoch sind, dass die Tiere darin bis zum Umtriebsende aufrecht stehen können.• Kälberhütten und Iglus sollten in Süd-Ost-Richtung ausgerichtet sein (Öffnung der Hauptwindrichtung abgewandt). Zum Schutz gegen Wind und übermäßige Hitze können sie im Schutz von anderen Gebäuden, überdacht oder unter Bäumen aufgestellt werden.• Kranke Kälber vertragen tiefe Außentemperaturen schlechter und sollen daher ihrem Temperaturbedürfnis entsprechend untergebracht werden.
Bedeutung	<p>Der geringere Keimdruck, die besseren Luftverhältnisse und die Außenklimaerize wirken sich positiv auf die Gesundheit der Kälber aus und können Kälberverluste verringern. Die Klimaansprüche von Kälbern müssen jedoch berücksichtigt werden und Klimaextreme vermieden werden.</p>
Übergangsfrist	<p>Keine.</p> <p>Diese Bestimmung gilt für alle Betriebe seit dem 1. Jänner 2005.</p>

B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

B 21 Kälberhütten (Iglu) weisen zusätzlich zur Bucht einen Auslauf auf, der mindestens so groß ist, wie in Tabellen B 21a und B 21b angegeben.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2: Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

Erhebung

• Einzelhaltung im Freien:

Es werden Länge und Breite des Auslaufs gemessen und mit den in nachfolgender Tabelle **B 21a** festgelegten Mindestmaßen verglichen.

Alter	Länge ¹	Breite
bis 2 Wochen	120 cm	80 cm
bis 8 Wochen	140 cm	90 cm
über 8 Wochen	160 cm	100 cm

¹ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Auslauflänge um 20 cm zu verlängern.

• Gruppenhaltung im Freien:

Berechnen Sie die gesamte frei zugängliche Bodenfläche des Auslaufs (als Grundfläche mit Länge x Breite) und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der in diesem Auslauf gehaltenen Tiere. Vergleichen Sie dieses Ergebnis (m²/Tier) mit dem entsprechenden Wert in nachfolgender Tabelle **B 21b**. Dabei ist vom Durchschnittsgewicht der Gruppe zum Zeitpunkt der Beurteilung auszugehen. Das bei der Haltung in der Kälberhütte (Iglu) zu erreichende Höchstgewicht ist zu berücksichtigen.

Kälbergewicht ¹	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

• Der Auslauf muss **ständig zugänglich** sein.

Erfüllt wenn ein ständig zugänglicher Auslauf vorhanden ist und dieser die geforderten Mindestmaße aufweist.

Empfehlung Für eine optimale Klimagestaltung im Auslauf sind Schattenspenden an warmen Sommertagen und Windschutz für die kühle und kalte Jahreszeit wichtig.

Bedeutung Bewegungsmöglichkeit, Licht, Sonnenbestrahlung, Sozialkontakt

Übergangsfrist Keine.

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.

Rechtsnorm 1.ThVO, Anlage 2, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

Erhebung Es wird festgestellt, wie im Stall die Lüftung bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) zu unterscheiden.

Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z. B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Bsp. Fenster müssen sich öffnen lassen, Ventilatoren müssen funktionieren, Regelung (Solltemperatur, Spreizung), Verschmutzung von Ventilatoren, Gängigkeit von Schiebern, ...

Bem.: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt wenn	ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.
Empfehlung	Die Herausforderung einer optimalen Lüftung ist es, dem Tier unabhängig von Jahreszeit und Witterung ein möglichst konstant gutes Stallklima zu bieten. Der natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben. Sie funktioniert sicherer, billiger und ohne Geräusche. Auf eine richtige Systemauslegung und -bedienung muss selbstverständlich geachtet werden. Die Zuluft kann in geschlossenen Warmställen über Porendecken, Einlassschlitze in Traufenhöhe (mit Leitplatten) oder Fenster eingebracht werden. Die Abluft entweicht über Abluftschächte oder Öffnungen am First. Ein Ventilatorantrieb erscheint nur dann sinnvoll, wenn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie natürliche Lüftung nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand geschaffen werden können. Bei großer Hitze im Sommer können zusätzliche Ventilatoren für eine verstärkte Querdurchlüftung und die Kühlung der Tiere sorgen. Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.
Bedeutung	Tiergesundheit (v. a. Immunsystem, Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen), Wohlbefinden, Leistung.
Übergangsfrist	Keine.

C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 5./:Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.
Erhebung	<i>Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung (Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, d. h. nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.</i> Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) <ul style="list-style-type: none"> ○ Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind, ○ Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern, ...) ○ Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur)

C Luft, Licht, Lärm

- Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen.

Bem.: Es wird davon ausgegangen, dass sich § 18, Abs. 5 TSchG nur auf Ställe mit mechanischen Lüftungsanlagen bezieht.

Erfüllt wenn

bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind:

- funktionierende Alarmanlage und
- zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder andere funktionierende Notlüftung

Empfehlung

Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:

- Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät
- Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer.

Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m³/Stunde und GVE im Winter und 85 m³/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.

Bedeutung

Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben!

In der Rinderhaltung sind solche vollklimatisierten Ställe jedoch eher selten anzutreffen.

Übergangsfrist

Keine.

C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.

Rechtsnorm

1.ThVO, Anlage 2, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

TSchG, § 18, Abs. 5.: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung

Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende **indirekte Indikatoren** herangezogen werden:

- Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)?
- Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)?
- Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)?
- Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf?

- Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)?
- Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid?
- Ist es im Stall v. a. im Sommer drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere erhöht?
- Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich?

Bem: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt wenn	die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.
Empfehlung	<p>Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen (Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden. Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestluftraten <ul style="list-style-type: none"> • bei niedrigen Temp. (Winter): 100 m³ Frischluft/Std. pro GVE bzw. • bei hohen Temperaturen (Sommer): 500 m³ Frischluft/Std. pro GVE <p>Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Abluftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlage Öffnungen (Fenster, Tore etc.) von insgesamt mind. 0,35 m² pro GVE vorgesehen werden.</p> ➤ Schadgase und Luftfeuchtigkeit <p>Folgende Werte sollten angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kohlendioxid (CO₂): < 2000 ppm • Ammoniak (NH₃): < 15 ppm • Rel. Luftfeuchtigkeit: 60 – 80 % <p>Schadgase können z. B. mit einem DRÄGER-Messgerät gemessen werden. Regelmäßige Entmistung und ausreichende Sauberkeit im Stall tragen zur Schadgasminderung bei.</p> ➤ Stalltemperatur <p>Die Stallinnentemperatur soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Luftraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.</p> ➤ Staub <p>Staub in der Stallluft kann u. a. durch ein schlechtes Einstreu- management bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden.</p>
Bedeutung	Durch die Ansammlung der Tiere und durch Umsetzungsvorgänge in den

C Luft, Licht, Lärm

Exkrementen wird die Stallluft mit Schadgasen, Staubteilchen und Mikroorganismen angereichert, die durch ständige Verdünnung mit Frischluft (Luftwechsel) auf einem die Gesundheit nicht gefährdenden Niveau gehalten werden müssen:

- Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (v. a. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck
- Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z. B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute etc.)
- Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können

Übergangsfrist Keine.

C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.

Rechtsnorm	<p>1.ThVO, Anlage 2, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.</p> <p>TSchG. § 18, Abs. 5.: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p>
Erhebung	<p>Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“ geachtet.</p> <p>Achten Sie insbesondere in der kalten Jahreszeit v. a. auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen oder Mistgräben, offene Durchlässe in Gülle- oder Jaucheableitungen und schlecht gestaltete Frischlufterlässe (z. B. Leitplatten). Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu erwarten. Wenn die Zuluftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.</p> <p>Schädliche Zugluft: kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z. B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftströmungen den Tieren, sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.</p>
Erfüllt wenn	keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.
Empfehlung	<p>Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich (vor allem im Genital- und Euterbereich) rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• 0,2 m/s im Winter• 0,6 m/s im Sommer

Bedeutung	Im Sommer kann es aufgrund sehr hoher Temperaturen erforderlich sein, die Luftrate im Stall zu erhöhen. Aber in der kalten Jahreszeit reagieren u. a. junge und kranke Tiere empfindlich auf zu hohe Luftströmungen im Stall. Dies gilt besonders dann, wenn bei großen Temperaturdifferenzen und hohen Luftgeschwindigkeiten die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist.
Übergangsfrist	Keine.

C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 2.4.: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.</p> <p>§ 18 Abs. 4 TSchG. Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.</p>
Erhebung	<p>Vermessen Sie alle Fenster und sonstigen offenen oder transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die die Architekturlichte. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lageraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen. Fensterflächen dieser Nebenräume werden nur in der Größe der Öffnung, durch die Licht ungehindert in den Tierbereich einfallen kann, berücksichtigt. • Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen....) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen. • Beispiel: 8 m² Gesamtfensterfläche bei 150 m² Fußbodenfläche ergibt $8 : 150 \times 100 = 5,33$. Antwort ja! <p>Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.</p>
Erfüllt wenn	Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, von mind. 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sind oder, wenn die Tiere ständig Zugang ins Freie haben
Empfehlung	Auch bei ständigem Zugang ins Freie soll Tageslicht im Stall vorhanden sein!
Bedeutung	<p>Positive Wirkung von Tageslicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anregung des Stoffwechsels und des Kreislaufes ○ Fruchtbarkeit, Tages- und jahreszeitliche Rhythmen ○ Vitamin D₃-Synthese ○ Hemmung von Bakterien- und Parasitenwachstum
Übergangsfrist	Bis 1.1.2020.

C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 2.4.: Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

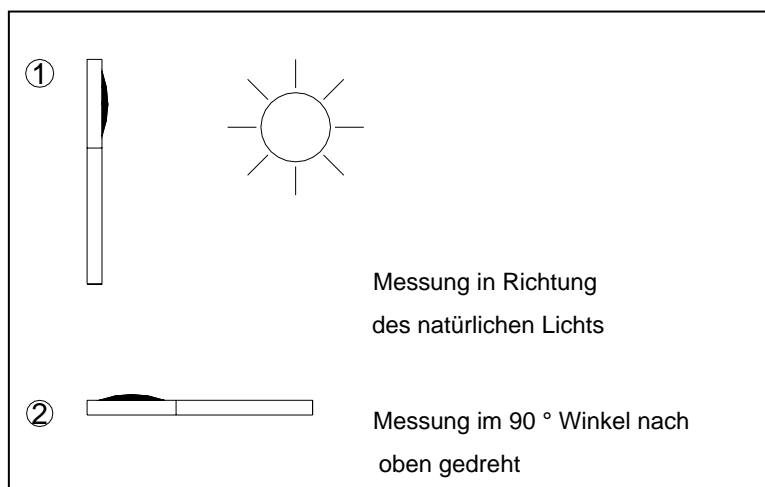
§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

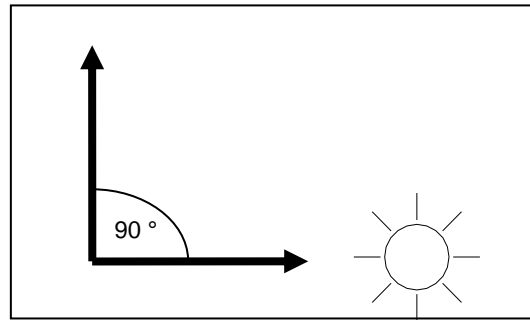
Erhebung

- Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist.
- Zur **subjektiven Abschätzung** und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden.
- Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z. B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Die Messung der Lichtstärke mit einem **Luxmeter** wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.

Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere (im Anbindestall im Kopfbereich der Tiere). Es wird in 2 Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90 ° Winkel nach oben gedreht) an mindestens 3 repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.





Erfüllt wenn	im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.
Empfehlung	<p>Das Ziel soll ein heller Stall sein!</p> <p>Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.</p> <p>Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche ▪ Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche <p>Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.</p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht das Sehen der Tiere – hilft Verletzungen zu vermeiden • Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen • Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere • Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit • Unabdingbar für die Tierkontrolle
Übergangsfrist	Keine.

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 2, 2.5.: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelastung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren.</p> <p>Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz, Aufstellungsort, ...).</p> <p>Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts be-</p>

D Tränke & Fütterung

	einflussbar sind, z. B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.
Erfüllt wenn	die Tiere nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.
Empfehlung	Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) durchgeführt werden. Geräuschpegel von 85 db(A) oder sollten jedenfalls vermieden werden. Folgender Vergleichswert kann als Anhaltspunkt dienen: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen. Weitere Hinweise zur Einschätzung der Geräuschsituation im Stall: Mechanische Lüftungen können als Folge der Ventilatorengeräusche sehr unterschiedlich laut sein. Der Schallpegel im Tierbereich hängt von der Lüfterbauart, der Lage der Ventilatoren und den Strömungswiderständen im Lüftungssystem ab. Bei natürlicher (Schwerkraft-) Lüftung treten keine Lüftungsgeräusche auf.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">• Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, ...)• Schutz vor erhöhtem Stress durch Lärm
Übergangsfrist	Keine.

D 1 Die Tiere haben die Möglichkeit zur artgemäßen Tränkwasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p>
Erhebung	<p>Überprüfen Sie ob die Tränkemöglichkeiten folgende Anforderungen für ein artgemäßes Saugtrinken erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Freie Wasseroberfläche der Tränken• Größe der Wasseroberfläche, Wassertiefe und Anbringungshöhe (auf deutliche Abweichungen von den Empfehlungen überprüfen)• Funktion der Tränkeeinrichtung: Insbesondere ist die Wassernachlaufgeschwindigkeit auf deutliche Abweichungen von den Empfehlungen zu überprüfen. Dies kann behelfsmäßig mit einem Eimer unter der überlaufenden Tränke geschehen. Ein zischendes Geräusch beim Trinken (eingesaugte Luft) kann ein Hinweis auf zu geringe Wassernachlaufgeschwindigkeit sein. <p>Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, müssen sie mindestens einmal täglich kontrolliert werden (siehe E10). Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Bereits über 2 Wochen alte Kälber müssen ihren Wasserbedarf aus einer freien Wasseroberfläche (d. h. nicht aus dem Nuckeleimer) decken können.</p>
Erfüllt wenn	<p>eine Tränkeeinrichtung mit einer freien Wasseroberfläche vorliegt, die ein artgemäßes Saugtrinken ermöglicht.</p> <p>Mit funktionierenden, ausreichend großen Schalentränken (Selbsttränkern) oder Trogtränken kommen Sie dieser Forderung nach. Als unzulässig ist z. B. das ausschließliche Angebot von Zapftränken anzusehen.</p>
Empfehlung	Trogtränken: Richtig gestaltete Trogtränken kommen dem artgemäßen

Trinkverhalten sehr gut nach. Der Fassungsraum sollte mindestens 100 Liter, in Herden über 20 Kühe mind. 200 Liter betragen. Durch diesen Vorrat können große Wassermengen in kurzer Zeit aufgenommen werden, auch wenn der Wassernachlauf geringer als die Trinkgeschwindigkeit ist. Bei Trogtränken mit einem Wassernachlauf von 5 bis 9 l je Minute ist das natürliche Saugtrinken in der Regel kein Problem. Der Wasserspiegel der Tränke sollte für Kühe ca. 85 cm über der Standfläche und 5 bis 10 cm unter dem Trogrand liegen.

Becken- oder Schalentränken: Bei der Schalentränke sollte der Schalendurchmesser mindestens 27 cm (600 cm²) und die Schalentiefe mindestens 5 cm betragen. Von den Tieren betätigte Ventilhebel sollen eine geringe Auslösekraft aufweisen. Zu bevorzugen sind ständig mit Wasser gefüllte Schalentränken mit automatischem Wassernachlauf. Die Montagehöhe von Schalentränken sollte für Kühe ca. 75 cm betragen. Die Wassernachlaufgeschwindigkeit von Becken- oder Schalentränken sollte der Trinkgeschwindigkeit der Tiere entsprechen und bei Kühen mind. 10 l pro Minute, besser ca. 20 l pro Minute betragen.

Wenn eine Wassernachlaufgeschwindigkeit von mind. 20 l/min. sichergestellt ist, können auch im Laufstall speziell dafür konstruierte Beckentränken verwendet werden.

Bedeutung Das Rind gehört zur Gruppe der Saugtrinker. Beim **natürlichen Saugtrinken** wird das Flotzmaul 3 bis 4 cm mit schräg gestelltem Kopf (etwa 60° Neigung) bis zu den Nasenlöchern in die Wasseroberfläche eingetaucht. Die Trinkmenge bei den durchschnittlich 30 Sekunden dauernden Trinkvorgängen beträgt etwa 10 l.

Wenn kein artgemäßes Trinken möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Tiere ihren Wasserbedarf nicht decken können und somit Gesundheit und Leistung der Tiere beeinträchtigt werden und Verhaltensstörungen auftreten.

Bei Wassergabe über Nuckeleimer besteht bei Kälbern die Gefahr, dass das Wasser unter Schluss der Schlundrinne in den Labmagen (anstatt schluckweise in den Pansen) gelangt.

Übergangsfrist

- Keine: für den Austausch von nicht entsprechenden Tränkern, die Herstellung der Funktionssicherheit oder das Sicherstellen einer anderen geeigneten Wasserversorgung (Eimer, Tröge).
- Bis spätestens 1. Jänner 2020: für den Neueinbau oder den Austausch von Tränken, wenn dies mit einem Neueinbau oder Austausch von Rohrleitungen verbunden ist.

D 2 Frei zugängliche funktionstüchtige Tränken sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

Rechtsnorm ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrückungen an die Gruppengröße anzupassen.
 TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben
 TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Erhebung

- Es ist die **Anzahl** an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen.
- Weiters werden die **Anbringungsorte** der Tränken erhoben und auf de-

D Tränke & Fütterung

ren Zugänglichkeit überprüft – Stall, Auslauf, Weide. Auch für Kälber und Jungtiere müssen diese erreichbar sein! Überprüfen Sie ebenso die Wasserversorgung in der Abkalbe- und Krankenbucht.

- Diese Frage gilt nicht für Kälber unter 2 Wochen.

Gedränge und vermehrte Auseinandersetzungen im Tränkebereich deuten auf ungenügende Versorgung mit Tränkwasser hin. Sind in der Herde klinische Zeichen einer Dehydratation (Austrocknung), z. B. Koteindickung, verminderte Hautelastizität, eingesunkene Augäpfel, usw. vorzufinden, muss die Ursache abgeklärt werden.

Erfüllt wenn eine an die Tieranzahl angepasste Anzahl von funktionierenden Tränken an gut zugänglichen Orten montiert ist. Diese Forderung ist jedenfalls erfüllt, wenn die in den Empfehlungen angegebenen Werte eingehalten werden.

Empfehlung

Laufstall

Anzahl der Tränken: In Laufställen sind **Trogtränken** empfehlenswert. Eine Trogtränke reicht für 15 bis max. 25 Rinder. Es ist jedoch von Vorteil, pro Tiergruppe jedenfalls zwei Tränkestellen in möglichst großem Abstand zueinander vorzusehen (Blockade einer Tränke durch ein ranghohes Tier!). Die Tränken sollen so angeordnet sein, dass mehrere Tiere gleichzeitig trinken können. Der Fassungsraum sollte mindestens 100 Liter, in Herden über 20 Kühe mind. 200 Liter betragen. Die Tränke sollten so lang sein, dass jedes Tier 5 – 12 cm frei zugängliche Tränkelänge zur Verfügung hat (mind. 1 m Tränkelänge für 15 Kühe, mind. 2 m Länge für 25 Kühe).

Wenn eine Wassernachlaufgeschwindigkeit von mind. 20 l/min. sichergestellt ist, können auch im Laufstall speziell dafür konstruierte **Becken-tränken** verwendet werden. Es ist jeweils für ca. 7 Tiere eine Becken-tränke vorzusehen.

Freier Zugang zu den Tränken: In Laufställen sind die Tränken im Laufbereich so anzuordnen, dass neben und hinter den trinkenden Tieren ausreichend Frei- und Bewegungsräume verbleiben. Die Tränke soll von drei Seiten frei zugänglich sein. Tränken sollen nicht in Sackgassen angebracht werden. Der Laufgang in dem die Tränke montiert ist, soll für Kühe mind. 3,20 m Breite aufweisen. Falls in diesem Laufgang noch eine zweite Zusatzfunktion angeboten wird (z. B. Heuraufe), soll er mind. 4,00 m breit sein.

Die größten Wassermengen werden nach dem Fressen und nach dem Melken aufgenommen. Daher sollten die Tränken in der Nähe des Fressgitters bzw. des Melkstandes angeordnet werden. Es sollte jedoch vermieden werden, die Tränke im unmittelbaren Zu- und Abgangsbereich des Melkstandes, unmittelbar beim Fressgitter oder in direkter Nachbarschaft zur Kraffutterstation anzubringen, da dies Behinderungen, Verdrängungen und Verschmutzungen zur Folge haben kann.

Unter praktischen Bedingungen wird der Bedarf am besten gedeckt, wenn man den Tieren stets Gelegenheit gibt, in häufigen Intervallen Wasser aufzunehmen.

Anbindestall

Im Anbindestall sind für jeweils zwei nebeneinander liegende Stände (Doppel-)Tränkebecken anzuordnen. Falls die Herde häufig umstrukturiert wird, die Wassernachlaufgeschwindigkeit gering ist oder ausschließlich Heu gefüttert wird, ist es empfehlenswert, bei jedem Stand eine Tränke zu montieren. Weiters hat sich das zusätzliche Angebot einer Trogtränke im täglich zugänglichen Auslauf bewährt.

- Bedeutung**
- Eine ausreichende Anzahl von gut zugänglichen Tränken ist Voraussetzung für eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres. Das Blockieren von Tränken durch ranghohe Tiere wird verhindert. Auseinandersetzungen und sozialer Stress werden vermindert.
 - Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.

Richtwerte für den durchschnittlichen Wasserbedarf von Rindern (ÖKL-BMBl 80, 2005):

Nutzungsrichtung	Milchleistung [kg/Tier und Tag]	Wasserbedarf [l/Tier und Tag]
Milchkühe	Trockensteher	30 – 60
	10	30 – 65
	20	70 – 100
	30	80 – 140
	40	100 – 170
	50	130 – 170
Jung- und Mastvieh bis 1 Jahr		10 – 50
Jung- und Mastvieh über 1 Jahr		30 – 70
Kälber (bis 6 Monate)		10 – 30
Tränkkälber (einschl. Tränke)		5 – 20

- Übergangsfrist** Keine: für das Sicherstellen einer ausreichenden Wasserversorgung (ggf. mit Eimern oder Trögen).

D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.

- Rechtsnorm**
- TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
- TSchG, § 17, Abs. 4: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
- TSchG, § 17, Abs. 5.: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....

- Erhebung**
- Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist.
(Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen, usw.)
 - Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.
 - Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.

Erfüllt wenn das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.

Empfehlung Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (Kotabweisvorrichtungen: Pendelglocken bei Tränkebecken, Trittstufen oder Schutzstangen bei Trogränken) weitgehend vermieden werden. Außerdem sollen die Tränken mindestens einmal pro Woche ent-

D Tränke & Fütterung

leert und gereinigt werden. Ablassventile (Ablaufstutzen so angeordnet, dass kein Restwasser in der Tränke bleibt) und kippbare Tränkebecken ermöglichen eine optimale Reinigung.

Wasser sollte den Tieren in **Trinkwasserqualität** angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keime pro Liter liegen.

Bedeutung Die Verschmutzung des Tränkwassers kann eine verminderte Wasseraufnahme und Erkrankung der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es bestehen Gesundheitsgefahren.

Übergangsfrist Keine.

D 4 Über 2 Wochen alte Kälber haben zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Über zwei Wochen alte Kälber müssen über die Milch- oder Milchaustauschertränke hinaus Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben, um ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.

Erhebung

- Es ist festzustellen, ob Kälber, die älter als 2 Wochen sind, Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben. Bei der Haltung von Kälbern in Außenklimaställen oder im Freien (Iglu, Kälberhütte) ist insbesondere die Situation in Frostperioden zu beachten.
- Frischwasser oder andere geeignete Flüssigkeiten (Tee, Elektrolytgetränke, ...) müssen **zusätzlich** zur Milch- oder Milchaustauschertränke angeboten werden.
- **Ausreichende Menge:** Wird Wasser über Selbsttränkeeinrichtungen verabreicht, muss eine ausreichende Wassernachlaufgeschwindigkeit bzw. ein ausreichendes Fassungsvermögen der Tränke und eine freie Zugänglichkeit für alle Tiere gegeben sein (vgl. Frage D 1 und 2). Werden Kälber per Hand getränkt, muss der altersabhängige Wasserbedarf von Kälbern (Anhaltspunkte liefert die Tabelle in den Empfehlungen) Berücksichtigung finden und der Vorrat an Wasser mind. 1 x täglich erneuert werden.

Begriffe „geeignetes Frischwasser“ und „andere geeignete Flüssigkeiten“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn Kälber über 2 Wochen zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke

- Zugang zu nicht verunreinigtem Tränkwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten haben, die
- in frei zugänglichen, funktionierenden Selbsttränkeeinrichtungen oder ihrem Bedarf entsprechenden per Hand (Wasservorrat) verabreicht werden

Empfehlung

- Wasser einwandfreier Qualität sollte den Kälbern **bereits ab den ersten Lebenstagen** stets zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (Trinkwasserqualität).
- Wasser in Vorratsbehältern soll täglich gewechselt werden.
- Das Wasser sollte bei kalter Witterung – besonders bei Aufstallung in Iglus – stets leicht angewärmt werden.

- Richtwerte für den durchschnittlichen Wasserbedarf von Rindern (ÖKL-BMBl 80, 2005):

Nutzungsrichtung	Wasserbedarf [l/Tier und Tag]
Kälber (bis 6 Monate)	10 – 30
Tränkkälber (einschl. Tränke)	5 – 20

Der Wasserbedarf wird maßgeblich von Alter, Lebendmasse und Gesundheitszustand der Tiere, Trockensubstanzgehalt des Futters und Umgebungstemperaturen beeinflusst.

- Bedeutung**
- Mit zunehmendem Alter wird der Flüssigkeitsbedarf durch die Tagesmilchmenge nicht mehr gedeckt. Die Kälber müssen auch zwischen den Tränkezeiten ihren Durst stillen können.
 - Wasser stimuliert auch die Festfutteraufnahme und ist für ein ausgeglichenes Vormagenmilieu erforderlich (Gesundheit, Leistung).
- Übergangsfrist**
- Keine: für die Herstellung der Funktionssicherheit von Tränken oder das Sicherstellen einer anderen geeigneten Wasserversorgung (Eimer, Tröge). Ebenso hat die Bereitstellung von nicht verunreinigtem Trinkwasser unverzüglich zu erfolgen.

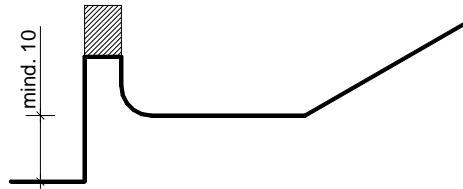
D 5 Kälbern steht bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung.

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, muss in jedem Fall der ständige Zugang zu geeignetem Frischwasser sicher gestellt sein.
- Erhebung** Es ist zu kontrollieren, ob an den Aufenthaltsorten der Tiere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit Frischwassertränken zur Verfügung stehen. Von **sehr hohen Temperaturen** ist bereits zu sprechen, wenn die Lufttemperatur längere Zeit über 25 °C liegt.
- Dies gilt auch für Kälber unter 2 Wochen.** Die Versorgung kann entweder durch entsprechendes Management (Eimer etc., die immer mit Wasser gefüllt sind) oder durch technische Einrichtungen (Wasserleitung mit Tränke) sicher gestellt werden.
- Begriff „geeignetes Frischwasser“ vgl. Glossar.*
- Erfüllt wenn** bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit den Kälbern ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung steht.
- Empfehlung** Wasser in einwandfreier Qualität sollte Kälbern bereits ab den ersten Lebenstagen stets zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (Trinkwasserqualität).
- Bedeutung** Steht Kälbern in physiologisch besonders belastenden Situationen, wie bei hohen Lufttemperaturen oder bei Krankheit, kein Frischwasser zur Verfügung, leiden die Tiere unter Durst und es besteht die Gefahr einer lebensbedrohlichen Erkrankung.
- Übergangsfrist** Keine.

D 6 Die Futterbarnsohle liegt mindestens 10 cm über dem Standniveau.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Die Futterbarnsohle muss mindestens 10,00 cm über dem Standniveau liegen.

Erhebung Die Höhe der Futterbarnsohle wird vermessen.



Begriff „Futterbarnsohle“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn die Futterbarnsohle mindestens 10 cm über dem Standniveau liegt. (Bei Selbstfütterung muss die tiefste Ebene der Futteraufnahme mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen.)

Empfehlung In Laufställen ist zwischen ebenem Futtertisch und Standniveau der Tiere ein Höhenunterschied von 25 bis 30 cm zu empfehlen. Das Futter muss mehrmals täglich nachgeschoben werden.

In Anbindeställen sollte die Futterbarnsohle nicht höher als 12 cm sein, um dem Tier beim Aufstehen den artgemäßen Kopfschwung zu ermöglichen.

Bedeutung Beim Fressvorgang auf der Weide nehmen Rinder mit den Vorderextremitäten eine Schrittstellung ein. Beim Fressen am Fressgitter ist der Weideschritt nicht möglich. Durch die hohe Anordnung der Futterbarnsohle und entsprechende Futtertrogt- und Fressgittergestaltung ist eine große Reichweite bei gleichzeitig entspannter Körperhaltung möglich.

Übergangsfrist Bis spätestens 1. Jänner 2012 hat die Anpassung der Futterbarnsohle zu erfolgen.

D 7 Ein Tier : Fressplatz- Verhältnis von 1 : 1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 2,5 : 1 (bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden Rinder in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Rinder in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Erhebung Es ist die Anzahl der Tiere durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze zu teilen.

In (Mutterkuh-)Herden mit unterschiedlichen Tierkategorien (Kühe, Kälber, Mastvieh, Zuchtstier) wird für die Berechnung des Tier : Fressplatz-Verhältnisses jedes Tier über 6 Monate einbezogen. Für jüngere Tiere ist ein eigener Fressbereich (Kälberschlupf mit eigenem Fressgitter, Heuraufe) empfehlenswert. Bei Gruppenhaltung von Kälbern ohne ihren Müttern ist das geforderte Tier : Fressplatz-Verhältnis jedenfalls einzuhalten.

Erfüllt wenn

- bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.
- bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage mindestens ein Fressplatz für 2,5 Tiere zur Verfügung steht

Empfehlung	<p>Es sollte für jedes Tier ein eigener Fressplatz vorhanden sein, damit synchrones Fressen möglich ist.</p> <p>Eine gleichartige Futtervorlage über die ganze Futtertischlänge (Ausnahme: unterschiedliche Leistungsgruppen) kann Auseinandersetzungen verringern.</p> <p>Bei Kraftfutterstationen sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Position des Automaten <ul style="list-style-type: none"> ○ nicht in Sackgassen und anderen engen Stellen ○ möglichst nicht am Melkstandausgang ➤ max. 25 – 30 Tiere pro Kraftfutterautomat ➤ vollständige seitliche Abschränkungen (2,5 m Länge) ➤ selbstschließende Doppeltüren oder am besten Ein- und Ausgangstüren
Bedeutung	<p>Rinder haben das Bedürfnis, gleichzeitig mit ihren Artgenossen zu fressen (synchrones Verhalten). Bei einer zu geringen Anzahl an Fütterungseinrichtungen ist ein synchrones Verhalten nicht möglich und es besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere nicht ausreichend oder nur unter erheblichem sozialen Stress mit Futter versorgen können, was deren Gesundheit beeinträchtigen würde. Die zunehmende Konkurrenzsituation am Fressgitter bedeutet auch eine Zunahme der sozialen Auseinandersetzungen in diesem Bereich, und das Sozialverhalten der Herde wird insgesamt und nachhaltig negativ beeinflusst.</p>
Übergangsfrist	<p>Keine.</p> <p>Das geforderte Tier : Fressplatz-Verhältnis ist unverzüglich durch Umstellung des Fütterungsmanagements oder ggf. durch das Herausnehmen von Tieren aus der Herde sicherzustellen.</p>

D 8 Die Fressplatzbreite in Laufställen entspricht den Werten in der Tabelle D 8.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen (Tab. D 8):

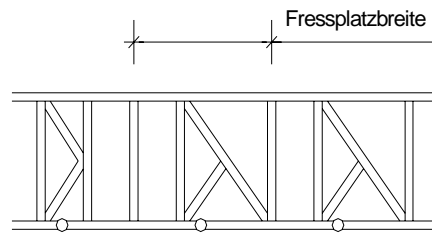
Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²
bis 150 kg	40 cm/Tier
bis 220 kg	45 cm/Tier
bis 350 kg	55 cm/Tier
bis 500 kg	60 cm/Tier
bis 650 kg	65 cm/Tier
über 650 kg	75 cm/Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10% reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht

Erhebung • Messen Sie die Fressplatzbreite als Achsmaß.

D Tränke & Fütterung



- Die Mindestmaße können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressgitterlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht. Dies kann z. B. aufgrund der Stützenstellung im Fressgitterbereich erforderlich werden.
- Bei fehlender Fressplatzunterteilung (z. B. Nackenriegel) ist die gesamte Fressplatzlänge zu messen und durch die Anzahl der geforderten Fressplätze (bei rationierter Fütterung = Tierzahl, bei ad libitum Fütterung = Tierzahl/2,5) zu dividieren.
- In (Mutterkuh-)Herden mit unterschiedlichen Tierkategorien (Kühe, Kälber, Mastvieh, Zuchtstier) sind zwei Varianten möglich:
 - Gemeinsamer Fressbereich: Nützen unterschiedliche Tierkategorien das gleiche Fressgitter müssen die Fressplätze so breit sein, dass sie für die größte Tierkategorie (meist Kühe) passen.
 - Getrennte Fressbereiche: Es können aber auch für die einzelnen Tierkategorien jeweils eigene Fressgitterabschnitte vorgesehen werden. Im jeweiligen Fressgitterabschnitt muss die Fressplatzbreite für das durchschnittliche Tiergewicht dieser Gruppe passend sein.

Erfüllt wenn

- jeder Fressplatz mindestens die in der Tabelle dargestellte Breite aufweist oder
- bei rationierter Fütterung die gesamte Fressgitterlänge ausreichend ist und der einzelne Fressplatz den Mindestwert um höchstens 10 % unterschreitet.

Empfehlung

Die Fressplatzbreite pro Tier sollte im Allgemeinen das 1,33fache der Schulterbreite der Tiere betragen. Bei saisonal gehäuften Abkalbungen und einem großen Anteil hochträchtiger Kühe in der Herde soll eine Fressplatzbreite von 1,5 x Schulterbreite angestrebt werden. Behornete Kühe sollen einen mindestens 10 % breiteren Fressplatz als unbehornete zur Verfügung haben.

Bedeutung

Bei zu geringer Fressplatzbreite besteht die Gefahr, dass insbesondere rangniedere Tiere, wenn sie neben ranghöheren stehen, ihre Futteraufnahme reduzieren. Weiterhin leiden diese Tiere unter erheblichen Stress. Dies kann zu Leistungsabfall und auch zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit der Tiere führen.

Übergangsfrist

- Keine: wenn nur einzelne Fressplätze nachjustiert werden müssen.
- Bis spätestens 1. Jänner 2012: wenn das gesamte Fressgitter ausgetauscht ist

D 9 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17, Abs.1: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 2: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist der Nährzustand der Herde zu beurteilen. (Als mögliche Methode zur Beurteilung der Körperkondition kann der Body Condition Score dienen). ➤ Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten (vgl. Empfehlungen). Eine regelmäßige Dokumentation im Stallbuch erleichtert den Überblick über die Herde.
Erfüllt wenn	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft auffällige, ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.
Empfehlung	<p>Es sollen folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtung eine weitestgehend wiederkäuergerechte und leistungsgerechte Ration verfüttern <ul style="list-style-type: none"> ○ leistungsgerecht: Energie-, Eiweiß-, Mineral- und Wirkstoffbedarf ○ wiederkäuergerecht: <ul style="list-style-type: none"> – Mindestanforderung bei Milchkühen: 40 – 45 % Heu, Grassilage, Weide, ... an der Gesamt-Trockensubstanz – oder 18 % Rohfaser in der Gesamt-Trockensubstanz (davon rund 2/3 langfaserig) – Mindestanforderungen bei Maststieren: Rohfaseranteil von mind. 12 % in der Gesamttrockensubstanz bzw. mind. 1 kg Trockensubstanz aus strukturiertem Raufutter ➤ Interpretation von Milchhaltsstoffen ➤ Kotbeurteilung ➤ ernährungsbedingte Erkrankungen: z.B. Pansenacidose, Blähungen (Tympenien), Ketose, Milchfieber, Labmagenverlagerung, Weidetetanie, Kalzinose, Klauenrehe, Fruchtbarkeitsprobleme, ... ➤ typische Verhaltensstörungen (z. B. Zungenschlagen, Lecksucht, ...) ➤ entspanntes Stehen bei der Futteraufnahme (zum Futtertisch hin um 15 – 20° geneigtes Fressgitter, Futter für alle Tiere gut erreichbar) ➤ ganztägige bzw. häufig frische Futtervorlage (dem Fressrhythmus der Tiere entsprechend) ➤ Auf der Weide soll auf eine ausreichende Aufwuchshöhe geachtet und bedarfsgerecht zugefüttert werden. ➤ langsamer Futterwechsel (damit die Vormagenmikroflora sich diesen

D Tränke & Fütterung

veränderten Bedingungen anpassen kann)

- 5 – 7 % Futterreste sind notwendig (ausreichende Futtermittellieferung)

Bedeutung Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere. Die Beschäftigung von Rindern erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung, die zu langen Fress- und Wiederkauzeiten führt.

Übergangsfrist Keine.

D 10 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.

Rechtsnorm TSchG, § 17, Abs. 4: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

TSchG, § 17, Abs. 5.: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....

TSchG, § 5.:

- (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
- (2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.

Erhebung Es wird festgestellt,

- ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge, usw.) und
- ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (v. a. keine alten Schmutzkrusten) und
- wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.

Erfüllt wenn

- das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist,
- nicht verdorben ist und
- die Fütterungseinrichtungen sauber sind.

Empfehlung

- Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im wesentlichen folgende Punkte zu beachten:
 - Farbe
 - Griff
 - Geruch (bei Getreide evtl. auch Geschmack)
 - Verunreinigungen, Beimengungen
- Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt es sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden.
- Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen und Nager anzulocken.
- Der Futterbarn sollte eine glatte Oberfläche aufweisen (gut reinigbar).
- Tränkeeimer sollten nach jeder Benutzung mit heißem Wasser gereinigt und zwischen den Tränkezeiten trocken (umgestülpt) gelagert werden. Die Saugnippel sollten regelmäßig zerlegt und gereinigt sowie erforderli-

chenfalls ausgetauscht werden (gefährliche Infektionsquellen).

Bedeutung	Rinder haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksinn. Verunreinigtes Futter kann zu vermindertes Futteraufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen, ...) führen.
Übergangsfrist	Keine.

D 11 Alle Kälber werden mindestens zweimal täglich gefüttert.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden.
Erhebung	Es wird festgestellt, wie oft die Kälber pro Tag gefüttert werden (Fütterungseinrichtungen, Management hinterfragen).
Erfüllt wenn	alle Kälber mindestens zweimal täglich gefüttert werden und der Nährzustand der Tiere gut ist.
Empfehlung	Häufiges Tränken junger Kälber mit geringen Mengen ist besser als seltenes Tränken mit großen Mengen.
Bedeutung	Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung.
Übergangsfrist	Keine.

D 12 Kälber erhalten ab Beginn der 2. Lebenswoche ausreichend Raufutter.

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 2, 3.3.: Insbesondere muss ab Beginn der zweiten Lebenswoche Raufutter mit ausreichendem Rohfasergehalt in steigenden Mengen so zur Verfügung gestellt werden, dass die Mindestmenge für acht Wochen alte Kälber 50 g und für 20 Wochen alte Kälber 250 g beträgt.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt bzw. erfragt, ob Raufuttermittel (Heu, Stroh) den Kälbern in entsprechender Menge zur Verfügung gestellt werden. Die Raufuttergabe muss mit Anfang der zweiten Lebenswoche beginnen und so gesteigert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 Wochen alte Kälber mindestens 50 g und • 20 Wochen alte Kälber mindestens 250 g Raufutter erhalten. <p>Bei der Erhebung kann z. B. auf das Vorhandensein von Futterraufen oder Heu- bzw. Strohresten in der Bucht geachtet werden.</p>
Erfüllt wenn	alle Kälber spätestens vom 8. Lebenstag an Heu, Stroh oder anderes Raufutter (mit ausreichendem Rohfasergehalt) in mit dem Alter steigenden Mengen erhalten.
Empfehlung	Kälber sollen strukturiertes und hygienisch einwandfreies Raufutter erhalten. Zartes Heu bester Qualität, 1. Schnitt blattreich, eignet sich sehr gut. Das Angebot soll ad libitum erfolgen. Eine Raufe wird empfohlen, da Stroh etc. am Boden schnell verschmutzt und nicht mehr als Raufuttergabe betrachtet werden kann. Beim Anbieten des Raufutters am Boden soll dieses 2 x täglich erneuert werden.
Bedeutung	Durch frühes Anbieten von Wasser, Heu und Krafftutter wird die Vormagenentwicklung der Kälber gefördert, Eisenmangel verhindert und dem Beschäftigungsbedürfnis der Kälber nachgekommen.
Übergangsfrist	Keine.

D 13 Die tägliche Futterrationsration der Kälber enthält genügend Eisen.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Die tägliche Futterrationsration muss genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, welche Futterrationsration die Kälber erhalten und anhand der verwendeten Futtermittel auf die Eisenversorgung der Kälber geschlossen. Bei Verdacht, dass das Futter zu wenig Eisen enthalten könnte (z. B. Milchmast), ist die Entnahme von Blutproben angezeigt (Tierarzt). Anzeichen auf Anämie (blasse Schleimhäute, Trägheit, rasche Atem- und Pulsfrequenz, verminderte Sauglust, Wachstumsverzögerung, Lecksucht, etc.) sind zu berücksichtigen.</p> <p>Beim durchschnittlichen Hämoglobinwert handelt es sich um den auf die Kälbergruppe bezogenen durchschnittlichen Hämoglobinwert.</p>
Erfüllt wenn	aufgrund der Futterrationsration und fehlenden Anzeichen auf Anämie auf eine ausreichende Eisenversorgung geschlossen werden kann oder wenn im Verdachtsfall eine Blutprobe einen durchschnittlichen Hämoglobinwert von mind. 4,5 mmol/l zeigt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">• Milch weist einen sehr niedrigen Eisengehalt auf (4 mg/kg T). Eine ausreichende Eisenversorgung ist durch die Verfütterung von Raufutter (Heu, Stroh) und Kraftfutter zu gewährleisten.• In Milchaustauscher-Alleinfutter für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 kg sollen mindestens 30 mg Eisen je kg, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 % Trockensubstanz enthalten sein. Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber sollen mindestens 60 mg Eisen enthalten. Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Aufzuchtkälber sollen mindestens 120 mg Eisen enthalten (über 200 g pro Tier und Tag). Milchaustauschfuttermittel I für Mastkälber sollen mindestens 40 mg Eisen enthalten.
Bedeutung	<p>Die vor allem in Leber und Milz eingelagerten Eisen-Vorräte neugeborener Kälber reichen bei ausschließlicher Verfütterung von Milch nur etwa 3 – 4 Wochen lang zur Aufrechterhaltung der Hämoglobinbildung aus, weil Kuhmilch ausgesprochen eisenarm ist.</p> <p>Die Folge ist Anämie, welche neben den Symptomen (wie blasse Schleimhäute, verminderte Sauglust, rascher Ermüdung, Trägheit, ...) zu zurückbleibendem Wachstum, Schwächung der Widerstandskraft und sekundären Erkrankungen führen kann.</p>
Übergangsfrist	Keine.

D 14 Kälber erhalten nach der Geburt so schnell wie möglich Biestmilch (auf jeden Fall innerhalb der ersten 6 Lebensstunden).

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.
Erhebung	Es wird erfragt, wann die Kälber Biestmilch (Rinderkolostralmilch) erhalten. Hierzu kann die Art der Versorgung der Kälber mit Biestmilch erfragt werden, um die Plausibilität zu überprüfen (Kalb saugt an der Kuh, Kuh wird gemolken, Kolostrumpool etc.).
Erfüllt wenn	neugeborene Kälber innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Rinderkolostralmilch erhalten.
Empfehlung	<p>Die Versorgung mit Biestmilch sollte aus eigenem Interesse, sogar innerhalb der ersten zwei Lebensstunden, mit mindestens zwei Litern erfolgen.</p> <p>Nach weiteren ca. 3 Stunden sollte es nochmals etwa 1,5 – 2 l Erstko-</p>

lostrum aufnehmen.

Eingefrorenes Erstkolostrum älterer Kühe für „Notfallsituationen“ zur Verfügung halten („Notfallsituation“: Kuh wurde erst kurze Zeit vor dem Abkalbetermin zugekauft, Kuh gibt keine/ nicht ausreichend Milch, Tod der Kuh, ...)

Bedeutung Auf Grund der besonderen Verhältnisse der Gebärmutter des Rindes bekommt das Kalb die Antikörper (= Schutzstoffe) gegen die stallspezifischen Erreger nicht über das Blut schon während der Trächtigkeit, sondern ausschließlich über die Biestmilch (= Kolostrum). Darin sind die Schutzstoffe besonders angereichert. Zudem ist das Kolostrum sehr reich an Vitaminen und anderen Wirkstoffen. (Antikörpergehalt in Biestmilch ist ca. 100 mal höher als in Normalmilch). Die Kolostrumaufnahme aus dem Darm ist in den ersten 3 Lebensstunden besonders gut.

Übergangsfrist Keine.

D 15 Kälber werden ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt.

Rechtsnorm ThVO, Anlage 2, 3.3.: Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.

Erhebung

- Es ist der Nährzustand der Kälberherde zu beurteilen.
- Es ist festzustellen, ob häufig typische ernährungsbedingte Erkrankungen auftreten (vgl. Empfehlungen). Eine regelmäßige Dokumentation im Stallbuch erleichtert den Überblick über die Herde.

Erfüllt wenn der Nährzustand der Tiere im Durchschnitt als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.

Empfehlung Neben den bereits durch andere Fragen (D 11 – D 14) abgedeckten Bedürfnissen von Kälbern kann zur weiteren Orientierung festgestellt werden, ob

- durch die Rationsgestaltung der Energie- und Nährstoffbedarf und der Mineral- und Wirkstoffbedarf der Tiere bedeckt ist,
- die Tränkemenge pro Mahlzeit angemessen und Tränkezubereitung und -temperatur passend sind;
- gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen in der Herde auftreten, z. B. Verdauungsstörungen (Pansenacidose [Pansentrinken], Aufblähen (Tympanie), Durchfall, ...) Vergiftungen, Mangelerscheinungen (Rachitis, Anämie, ...);
- gehäuft hauptsächlich ernährungsbedingte Verhaltensstörungen (z. B. gegenseitiges Besaugen, Zungenspielen, Lecksucht, ...) auftreten;
- die Tiere ihrem Fressrhythmus entsprechend regelmäßig Futter aufnehmen können.
- Die Tränkeverabreichung über Nuckeleimer kommt bei richtiger Positionierung des Nuckeleimers dem Trinken an der Kuh am nächsten.
- Durch frühes Anbieten von Wasser, Heu und Krafftutter wird die Vormagenentwicklung der Kälber gefördert.

Gegenseitiges Besaugen tritt vor allem dann auf, wenn das Saugbedürfnis des Kalbes nicht befriedigt ist. Die Tränkedauer von 1 – 5 Minuten ist zu kurz im Vergleich zum natürlichen Saugakt von 10 min. an der Mutterkuh.

Maßnahmen gegen Besaugen:

E Betreuung

- Erhöhung des Saugwiderstandes durch kleinere Öffnungen des Saugnuckels
- Erhöhung der Häufigkeit der Saugakte
- Verbesserung der Umweltbedingungen (Außenhaltung, Offenfront)
- Raufutter, Beschäftigungsmaterial,
- 15 min. nach Tränke einsperren (Einsperrfressstände, Einsperrfressgitter)
- beim Absetzen ausreichend Energie und Rohfaser im Futter

Bedeutung Hunger (Nährstoffbedarf erfüllen), Leistungsabfall (Gewichtsentwicklung), Erkrankung (geschwächte Immunabwehr, Indigestion, Anämie), Verhaltensstörungen, Pansenentwicklung,

Übergangsfrist Keine.

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.

Rechtsnorm TSchG, § 14: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.

1. ThVO, § 3: Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder

2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder

3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder [...]

5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder

6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

TSchG, § 44, Abs. 11: Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7 Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, 29 und 31 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

Erhebung Es wird festgestellt,

- wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und
- ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.

Erfüllt wenn

- die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt und dies spätestens mit 1. Jänner 2008 nachweisen kann.

- Dies ist jedenfalls gegeben bei
 - Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung, oder
 - Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung, oder
 - Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung, oder

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abschluss einer Tierpflegerausbildung, oder ○ Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung, oder ○ Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung, oder ○ wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z. B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.
Empfehlung	<p>Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren besitzen. Die Person soll u. a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.</p> <p>Es sollte auch bedacht werden, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sicher gestellt ist.</p>
Bedeutung	<p>Bei Personal mit zu geringer Erfahrung im Umgang und Management von Nutztieren besteht die Gefahr, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden.</p>
Übergangsfrist	<p>Bis spätestens 1. Jänner 2008 müssen die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.</p>

E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 14: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein,</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen, ➤ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarleid, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...) ➤ in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen, Zustand und Wartung der Melktechnik) <p>Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein.</p> <p>Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten werden (keine übermäßige Verschmutzung). Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen sie vom Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (lange Klauen, Räude, Läuse, ...) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle und krankheitsbedingte Abgänge aus dem Bestand können Signale für ungenügender Betreuung sein.</p> <p>Fachlich qualifizierte Betriebsleiter können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen.</p>
Erfüllt wenn	<p>aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf ge-</p>

E Betreuung

geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.

Empfehlung Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang der Tierbetreuer mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.

Bedeutung Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.

Übergangsfrist Keine.

E 3 Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 2, 2. 7: Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

TSchG, § 18: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden könnten.

Erhebung

- Es wird festgestellt, ob die Anbindevorrichtung den Körpermaßen angepasst eingestellt ist.
(Faustregel: mindestens eine Handbreite Platz zwischen Tierhals und Anbindekette bzw. Gurt).
- Es wird festgestellt, ob die Anbindevorrichtung technische Mängel aufweist, die für die Tiere verletzungsträchtig sein könnten (z. B. hervorstehende Nägel oder Schrauben, scharfe Kanten...).
- Es werden die Tiere im Hals- und Nackenbereich auf Technopathien (= durch die Aufstallung verursachte Verletzungen) untersucht.

Erfüllt wenn die Anbindevorrichtung den Körpermaßen angepasst eingestellt ist und keine technischen Mängel aufweist, sodass Technopathien im Hals- und Nackenbereich der Tiere vermieden werden.

Empfehlung Anbindevorrichtungen sollen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Anbindung mittels eines Halsgurtes ist der alleinigen Kettenanbindung vorzuziehen.

Bedeutung Verhinderung von Leiden und Schmerzen.

Übergangsfrist Keine.

E 4 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt.

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 2, 2.7: Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird der Zustand der Klauen beurteilt. Insbesondere ist auf „Stallklauen“ (Klauendeformationen, überlange Klauen, Durchtrittigkeit), Lahmheiten und Entlastungsstellungen zu achten. ○ Es wird erfragt, wie häufig die Klauen der Tiere überprüft und wie häufig eine fachgerechte Klauenpflege durchgeführt werden.
Erfüllt wenn	die Klauen gepflegt sind.
Empfehlung	<p>Es sollte mind. 2 x jährlich eine funktionelle Klauenpflege durch einen Fachmann durchgeführt werden (orthopädisch korrekter Klauenschnitt).</p> <p>Ein Klauenpflege-Journal erleichtert dem Landwirt den Überblick über durchgeführte und anstehende Behandlungen.</p>
Bedeutung	Durch regelmäßige Überprüfung und Pflege der Klauen können Schmerzen, Leiden, Krankheiten und Leistungsminderungen verhindert werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 5 Elektrische Abschränkungen in Laufställen werden nur vorübergehend verwendet.

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 2, 2.7: Elektrische Abschränkungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob elektrische Abschränkungen im Laufstall vorhanden sind und erfragt, wann und wie häufig sie verwendet werden (z. B. zur Gruppierung vor dem Melken).
Erfüllt wenn	elektrische Abschränkungen in Laufställen nur vorübergehend verwendet werden und nicht ständig in Betrieb sind.
Empfehlung	Elektrische Abschränkungen im Stall sollten gänzlich vermieden werden, da sie mit Stress für die Tiere verbunden sind.
Bedeutung	Aufgrund des begrenzten Platzangebotes besteht bei elektrischen Abschränkungen in Laufställen die Gefahr, dass die Tiere unnötig mit den Abschränkungen in schmerzhaften Kontakt kommen.
Übergangsfrist	Keine.

E 6a Wird ein elektrischer Kuhtrainer verwendet, erfüllt dieser die genannten Anforderungen.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.</p> <p>ThVO, Anlage 2, 5: In bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen dürfen über dem Widerrist angebrachte Elektrobügel weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5,00 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Der Einsatz ist nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen und nur bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung gestattet.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob und unter welchen Bedingungen ein elektrischer Kuhtrainer (Kuherzieher) verwendet wird.</p> <p>Der Neueinbau eines elektrischen Kuhtrainers ist verboten.</p>

E Betreuung

Erfüllt wenn	<p>Kuhtrainer, die bereits mit 1. Jänner 2005 in einem Stall Verwendung fanden,</p> <ul style="list-style-type: none">• auf das Einzeltier individuell eingestellt sind,• ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Bügel und Widerrist des Tieres (bei normal stehendem Tier) eingehalten wird und• der Kuhtrainer höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet wird und• nur bei trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen längstens bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung eingesetzt wird.
Empfehlung	An alternativen Steuereinrichtungen (ohne elektrisierende Vorrichtung) sind die „Aktorik“ (sensorgesteuerter mechanisch-pneumatischer Metallbügel) und aufziehbare Krippenplanen am Markt.
Bedeutung	Ein Großteil der Bügelberührungen findet nicht in Zusammenhang mit Koten und Harnen statt. Der Kuhtrainer löst schmerzhafte Zustände und Angst aus und beeinträchtigt die Brunst und somit die Fruchtbarkeit der Tiere. Das arteigene Körperpflegeverhalten wird eingeschränkt.
Übergangsfrist	Keine, im Hinblick auf die vorschriftsmäßige Anwendung bestehender Kuhtrainer. Der Neueinbau eines elektrischen Kuhtrainers ist seit 1. Jänner 2005 verboten.

E 6b Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, werden nicht verwendet.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen (außer Kuhtrainer oder vorübergehende elektrische Abschränkungen im Laufstall) im Stall verwendet werden.</p> <p>Es dürfen z. B. :</p> <ul style="list-style-type: none">➤ keine Elektrovorhänge und➤ keine Zutreibhilfen zum Melkstand, die dem Tier beim Treiben elektrische Stromschläge versetzen und➤ keine elektrisierenden Drähte im Bereich der Tiere und➤ keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und➤ keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, und➤ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere (z.B. Stacheldraht) vorhanden sein.➤ Der Neueinbau eines elektrischen Kuhtrainers ist verboten.
Erfüllt wenn	<p>keine scharfkantigen, spitzen oder elektrisierenden Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, verwendet werden.</p> <p>Falls ausschließlich ein Kuhtrainer (Kuherzieher) oder eine vorübergehende elektrische Abschränkung im Laufstall verwendet wird, darf diese Frage mit „Ja – Anforderung erfüllt“ beantwortet werden.</p>
Empfehlung	Alternative Steuereinrichtungen verwenden, Managementmaßnahmen Elektrische Viehtreibegeräte („Stupfer“) sollten grundsätzlich nicht ver-

	wendet werden. In Ausnahmefällen ist die Anwendung bei medizinischer Indikation und fachgerechter Handhabung möglich.
Bedeutung	Vermeidung von Verletzungen, Schmerzen, Leiden
Übergangsfrist	Keine.

E 7 Kälbern wird kein Maulkorb angelegt.

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 2, 3.4: Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Kälber einen Maulkorb tragen oder ob im Stall Maulkörbe aufbewahrt werden.
Erfüllt wenn	Kälbern kein Maulkorb angelegt wird. (Ausnahme: Es liegt eine medizinische Indikation durch einen Tierarzt vor.)
Bedeutung	Kälber mit einem Maulkorb sind in ihrem natürlichen Verhalten massiv behindert. Das Fress-, Erkundungs-, Komfort- und Sozialverhalten kann nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 8 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.

Rechtsnorm	TSchG § 15: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
Erhebung	<p>Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Spuren einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden, und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z. B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten, beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.</p> <p>Die Heranziehung eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung eines Tierarztes geboten, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.</p>
Erfüllt wenn	Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.
Empfehlung	<p>Für eine angemessene Unterbringung für kranke oder verletzte Tiere sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren ▪ Ruhe ▪ ausreichend Platz ▪ weicher, wärmedämmter Boden (Stroh!)

E Betreuung

- frische Luft
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- lahme Tiere in eine ausreichend große Box
- Temperaturansprüche (z. B. kranke Kälber vom Iglu in wärmege-
dämmten Bereich bringen)

Eine **ordnungsgemäße Versorgung** bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen
- Notwendige Krankenpflege
- Medikamente

Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung, Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel im Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert Landwirt und betreuendem Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.

Bedeutung Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.

Übergangsfrist Keine.

E 9 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert (Kälber in Stallhaltung mind. 2 x täglich).

Rechtsnorm TSchG § 20: (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

ThVO, Anlage 2, 3.4: Kälber in Stallhaltung müssen mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

Erhebung

- Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins)
- Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

Erfüllt wenn

- Kälber in Stallhaltung mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich kontrolliert werden.
- Alle übrigen Rinder mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. (Ausgenommen davon sind Rinder, bei denen das Wohlbefinden **nicht** von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während der Alpung). Bei diesen Haltungsformen müssen die Tiere zumindest so oft kontrolliert

werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden.) Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.

Empfehlung	<p>Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten ○ Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gesträubtes Haarkleid ○ Durchfall ○ Verletzungen ○ Futter- und Wasserverbrauch ○ Wiederkauen
Bedeutung	<p>Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.</p>
Übergangsfrist	Keine.

E 10 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.

Rechtsnorm	<p>TSchG § 20, Abs. 4: Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lüftungsanlagen ▪ Tränkeautomat ▪ Tränkeeinrichtungen ○ Die Anlagen und Geräte werden auf Defekte überprüft.
Erfüllt wenn	<p>automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.</p>
Bedeutung	<p>Sicherung der Versorgung der Tiere, Verhinderung von Schmerzen und Leiden.</p>
Übergangsfrist	Keine.

E 11 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 1: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">• Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsvorrichtungen in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen. Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche (Lacke, Putze, usw.), welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein.• Es wird erhoben, ob Materialien mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.
Erfüllt wenn	aufgrund der augenscheinlichen Überprüfung im Tierbereich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können.
Empfehlung	Eine wichtige Grundlage für die Ausführung von Unterkünften und Haltungsvorrichtungen liefern die Regeln der Bauordnung.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene
Übergangsfrist	Keine.

E 12 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 2: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
Erhebung	Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten, usw. zu achten. Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.
Erfüllt wenn	keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen
Übergangsfrist	Keine.

E 13 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.

Rechtsnorm	<p>TSchG § 21:</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.</p> <p>(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen.</p> <p>Diese Aufzeichnungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.</p>
Erfüllt wenn	<p>Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen vorliegen und tote Tiere durch Ablieferungsschein an TKV und Meldung an AMA-Datenbank dokumentiert werden.</p>
Empfehlung	<p>Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.</p>
Bedeutung	<p>Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit</p>
Übergangsfrist	<p>Keine.</p>

F Eingriffe

F 1 Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben sind verboten und werden nicht verwendet.

Rechtsnorm	TSchG., § 7, Abs. 4.: Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.
Erhebung	Es wird erfragt, ob Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben für Eingriffe am Tier verwendet werden.
Erfüllt wenn	das Verbot eingehalten wird.
Bedeutung	Diese Methoden führen zum langsamen Absterben von Körpergewebe und verursachen damit erwiesenermaßen besonders lang anhaltende Schmerzen und Leiden. Bei Ätztiften und -salben besteht die Gefahr der Verätzung von Hautteilen außerhalb der Anwendungsstellen.
Übergangsfrist	Keine.

F 2 Die Enthornung bzw. das Zerstören der Hornanlage wird tierschutzrechtskonform durchgeführt.

Rechtsnorm	<p>TSchG., § 7.</p> <p>(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten. [...]</p> <p>(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet [...]</p> <p>2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.</p> <p>(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.</p> <p>(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.</p> <p>1. ThVO, § 4.</p> <p>(1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.</p> <p>(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen [Anm. vlg. § 3 ThVO] oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind:</p> <p>1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder- der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird, oder- der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird. <p>[...]</p>
Erhebung	<p><i>Werden die Rinder nicht enthornt, ist diese Frage zu streichen.</i></p> <p>Es wird erfragt bzw. erhoben,</p> <ul style="list-style-type: none">• ob enthornt wird,

- wer den Eingriff durchführt (Tierarzt, Betreuer,),
- mit welchem Alter die Tiere enthornt werden,
- wie der Eingriff durchgeführt wird (Ausbrennen mit Brennstab, andere Methode) und
- ob eine Betäubung durch den Tierarzt vorgenommen wird.

Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind

- Betreuungspersonen (vgl. Frage E 1) oder
- Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen (Grundlagen der Anatomie, Rechtsvorschriften, Ethologie, fachgerechte praktische Durchführung).

Der Nachweis der Qualifikation muss spätestens mit 1. Jänner 2008 erbracht werden.

Wer darf den Eingriff durchführen?	Alter	Methode	Wirksame Betäubung durch den Tierarzt
Tierarzt	alle Rinder	„lege artis“	Betäubung
auch sonstige sachkundige Personen (z. B die Betreuungsperson)	bis zu 2 Wochen alte Kälber	Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung und eine automatische Abschaltung verfügt	ohne Betäubung
	alle Kälber	Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab	Betäubung

Erfüllt wenn

- der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, oder auch wenn
- der Eingriff von einer sonstigen sachkundigen Person (z. B. Landwirt) durchgeführt wird, wenn
 - bei bis zu 2 Wochen alten Kälbern ein spezieller Brennstab verwendet wird, oder
 - Kälber nach wirksamer Betäubung mit einem üblichen Brennstab enthornt werden.

Empfehlung

Zur Vermeidung von Verletzungen und Schmerzen wird empfohlen, Kälber jeden Alters **nur nach wirksamer Betäubung** zu enthornen.

Bedeutung

Vermeidung von Schmerzen und Leiden

Übergangsfrist

Keine.

F Eingriffe

F 3 Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern wird nur beim Vorliegen einer betrieblichen Notwendigkeit und nur durch einen Tierarzt durchgeführt.

Rechtsnorm	siehe F 2 TSchG., § 7. 1. ThVO, § 4. 1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind: [...] 2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und eine betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist. [...]
Erhebung	<i>Werden die Schwänze der Kälber nicht kupiert, ist diese Frage zu streichen.</i> Es wird erfragt bzw. erhoben, <ul style="list-style-type: none">○ ob den Kälbern die Schwänze kupiert werden,○ ob bzw. worin eine betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere besteht,○ wer den Eingriff durchführt,○ ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und○ ob höchstens 5 cm der Schwanzspitze entfernt werden. Eine betriebliche Notwendigkeit ist nur dann gegeben, wenn durch prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung von Schwanzspitzenentzündungen kein Erfolg erzielt werden kann. Es wird festgestellt, welche prophylaktischen Maßnahmen getroffen werden (Ursache – Wirkung?)
Erfüllt wenn	das Kupieren des Schwanzes von Kälbern nur bei einer betrieblichen Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere durch einen Tierarzt im Ausmaß von höchstens 5 cm nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Empfehlung	Dem Problem einer Schwanzspitzenentzündung kann durch intensive Ursachenbekämpfung vorgebeugt werden. Folgende Ursachen für diese Faktorenkrankheit sind bekannt: <ul style="list-style-type: none">➤ enge Belegung von Rindermastbuchten auf Vollspaltenboden➤ Beschaffenheit des Spaltenbodens (scharfe Kanten, Scharten, ...)➤ Fliegenplage (vermehrt Schwanzschlagen)➤ Stresszustände➤ Fütterung: zu geringe Strukturierung des Futters (bei Raufuttergaben die Verhaltensmerkmale Saugen, Beißen am Schwanz anderer Tiere ↓, Acidose ↓)➤ Raumtemperaturen > 18 ° C vermeiden → Schwanz wird beim Liegen vermehrt abgespreizt➤ erbliche Veranlagung von Rinderrassen mit dicken, insbesondere dickhäutigen Schwänzen, die zur Mast bevorzugt werden,➤ Verfütterung von verschimmeltem Futter (Mykotoxine, Fusarien)➤ starker Natriummangel, Zinkmangel➤ Räude

	Es kann hilfreich sein, Aufzeichnungen über mögliche Ursachen und die Wirkung von Bekämpfungsmaßnahmen zu führen.
Bedeutung	Es darf nur der Schwanzspitzenteil um max. 5 cm kupiert werden. Dieser Teil enthält keine Knochen und gilt als besonders anfällig.
Übergangsfrist	Keine.

F 4 Die Kastration männlicher Rinder wird ausschließlich durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt.

Rechtsnorm	Siehe F 2 TSchG., § 7. 1. ThVO, § 4. 1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind: [...] 3. Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Erhebung	<i>Werden die männliche Rinder nicht kastriert, ist diese Frage zu streichen.</i> Es wird erfragt, <ul style="list-style-type: none"> ○ ob männliche Rinder kastriert werden, ○ wer den Eingriff durchführt und ○ ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird. Sowohl die blutige, als auch die unblutige Kastration (z. B. mittels Burdizzo-Zange) fallen unter diese Bestimmung. <i>Begriff „gewerblicher Viehschneider“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt wenn	die Kastration männlicher Rinder durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen und Leiden
Übergangsfrist	Keine.

F 5 Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren erfolgt durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person.

Rechtsnorm	Siehe F 2 TSchG., § 7. 1. ThVO, § 4. 1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind: [...] 4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.
Erhebung	Es wird erfragt, wer die Nasenringe bei Zuchtstieren einzieht.
Erfüllt wenn	der Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person (= Betreuungsperson oder Person, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung aufweist) den Eingriff durchführt
Empfehlung	Eine Betäubung wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Eingriff sollte trotzdem mit Betäubung vorgenommen werden. Entsprechende Empfehlungen hinsichtlich Technik, Hygiene, Fixierung, Alter der Tiere, usw. soll-

F Eingriffe

ten jedenfalls berücksichtigt werden. Nach dem Einziehen des Ringes empfiehlt es sich die Wunde mehrere Male zu jodieren und aufgrund der Schmerzhaftigkeit diesen 14 Tage lang nicht zu berühren.

Bedeutung Nur Personen, mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrung können den Eingriff so durchführen, dass unnötige Schmerzen und Leiden vermieden werden.

Übergangsfrist Keine.

F 6 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F 2 – 5) durchgeführt.

Rechtsnorm Siehe F 2
TSchG., § 7.
1. ThVO, § 4, Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

Erhebung Es wird festgestellt, ob weitere Eingriffe (neben denen in Frage F 2 – 5) an den Tieren durchgeführt werden.

Begriffsbestimmung:

Eingriffe sind jene Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Erfüllt wenn Eingriffe, die nicht bereits in Frage F 2 – 5 genannt wurden oder der fachgerechten Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarke und Tätowierung dienen, nur von einem Tierarzt zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.

Eingriffe nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.

Bedeutung Vermeidung von Schmerzen und Leiden

Empfehlung Das **Zungenschlagen** stellt eine multifaktoriell bedingte Verhaltensstörung dar, die durch Nachahmung gefördert wird und zu schweren gesundheitlichen Schäden vor allem des Verdauungstraktes führen kann. Diesem kann durch folgende Maßnahmen vorgebeugt werden:

- Ad libitum Gabe von Raufutter
- Strukturiertes Futter zur Anregung des Wiederkauens
- Bewegung, Auslauf und Weide
- Entsprechende Rationsgestaltung
- Mineralsalze
- Maulhöhlen- und Zahnüberprüfung
- Tränkegestaltung

Afterzitzen weisen eine genetische Disposition auf und sollen durch entsprechende Zuchtmaßnahmen reduziert werden.

Zur Verhinderung des gegenseitigen **Besaugens der Kälber** stehen tiereschutzgerechte Maßnahmen (z.B. Anbieten eines Saugnippels neben dem Tränkeimer, entsprechendes Fütterungsmanagement und Haltungsbedingungen siehe B15 und D 15) zur Verfügung.

Übergangsfrist Keine.

G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 2, 4.3. Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, [...]</p> <p>TschG § 19. Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne, ...) gewährleistet. Nur technisch erstellte Unterstände (einfache Unterstände, Dach) gewähren eine entsprechend trockene Liegefläche. • die Liegefläche trocken ist (vgl. A 5), • ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, • Windschutz durch natürliche Gegebenheiten (ganztäglich und ganzjährig schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Wäldungen o. ä.) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohballen, o. ä.) gewährleistet wird. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremen Windlagen erforderlich.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> • eine technisch erstellte Überdachung vorhanden ist, und • die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), und • ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, und • Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt. ○ Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können: zumindest eine Längsseite ganz offen, oder zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge. ○ Die vorgesehene Liegemöglichkeit sollte nicht weiter als 100 m vom Fressplatz entfernt sein (gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Liegen auf kaltem Untergrund). ○ Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt. ○ Es soll vermieden werden, dass Kühe in den Monaten Dezember, Januar und Februar kalben (Abkalbperiode in das Frühjahr verlegen).

G Ganzjährige Haltung im Freien

Bedeutung	<p>Niederschlag und Kälte führen zur Durchfeuchtung des Haarkleides (es entsteht Verdunstungskälte). Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt. Hohe Windgeschwindigkeiten führen zusätzlich zu einer Auskühlung des Körpers. Besonders empfindlich gegen Kälte sind frischgeborene Jungtiere (wenig Energiereserven; dünneres, nasses Fell).</p> <p>Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe liegender Tiere. Um diese Wärmeverluste zu vermeiden, legen sich die Rinder nicht mehr hin. Nicht selten ist die so ausgelöste hohe Stehdauer Ursache für reduzierte Wiederkautätigkeit mit Verdauungsstörungen und Erschöpfungszuständen.</p> <p>Witterungsschutz muss ganztägig und ganzjährig wirksam sein, so dass er bei Hitze und intensiver Sonneneinstrahlung, jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen seine Funktion erfüllt. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen in der kalten Jahreszeit nicht aus.</p>
Übergangsfrist	Keine (da keine bestehende Anlage oder Haltungseinrichtung)

G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
Erhebung	Die überdachte Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört liegen können . Begriff „Liegefläche“ vgl. Glossar.
Erfüllt wenn	alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.
Empfehlung	Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen. Anhaltspunkte gibt die nachfolgende Tabelle G 2.

Tabelle G 2: Empfohlene Liegeflächengrößen (BVET 2003, FAT 2005)

Tierkategorie	Liegefläche mit Einstreu je Tier [m ²]
Kälber bis 150 kg	1,2 – 1,5
Mast-/Jungvieh bis 200 kg	1,8 ¹⁾
Mast-/Jungvieh bis 300 kg	2,0 ¹⁾
Mast-/Jungvieh bis 400 kg	2,5 ¹⁾
Mast-/Jungvieh über 400 kg	3,0 ¹⁾
Kühe ca. 550 kg	4,0
Kühe ca. 650 kg	4,5
Kühe ca. 750 kg	5,0

¹⁾ Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so groß ist wie die Liegefläche.

Bedeutung	Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, wird dem synchronen Liegeverhalten der Rinder nicht entsprochen oder rangniedere Tiere müssen auf feuchtem, kaltem Untergrund abliegen. Dies hat negative Auswirkungen.
-----------	---

gen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung der Tiere.

Übergangsfrist Keine. Die geforderte Liegefläche ist durch das Herausnehmen von Tieren einzuhalten.

G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzlich Futter angeboten werden.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Nährzustand der Tiere • Aufwuchs auf der Weide • Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen • Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.
Erfüllt wenn	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z. B. Raufe) ▪ Richtiges Weidemanagement und angepasste Besatzdichte ▪ Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (vgl. Fragen D 1, 2, 3)
Bedeutung	Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere.
Übergangsfrist	Keine! Ist der Nährzustand der Tiere als schlecht einzustufen oder liegen Mängel im Fütterungsmanagement vor, ist umgehend darauf zu reagieren.

G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Nährzustand der Tiere • Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen • Es wird erfragt, wie im Winter die Futtermittelversorgung bewerkstelligt wird. • Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.
Erfüllt wenn	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhten Futterbedarf bei niedrigen Temperaturen berücksichtigen. • Fütterungseinrichtungen (z. B. Fressgitter für Silorundballen) sollten

G Ganzjährige Haltung im Freien

	überdacht sein.
	<ul style="list-style-type: none">• Schnee stellt keinen ausreichenden Ersatz für Wasser dar. Es muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. (vgl. D1) Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">○ Tiergesundheit○ Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung, Tod
Übergangsfrist	Keine. Ist der Nährzustand der Tiere als schlecht einzustufen oder liegen Mängel im Fütterungsmanagement vor, ist umgehend darauf zu reagieren.

G 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Erhebung	Es werden folgende Punkte erhoben: <ul style="list-style-type: none">• Wird der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder wird dieser regelmäßig gewechselt?• Ist der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt (Beton, Kunststoffgewebe, Strohmattze, ...)?• Ist der Fütterungs- und Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt?
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none">○ der Boden im Bereich von ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist, oder○ bei nicht befestigten Böden Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, so dass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none">○ Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden werden.○ Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Grundsätzlich existieren zu deren Minderung mehrere Möglichkeiten: Futterplatz regelmäßig wechseln, nachsäen oder Befestigung. Zur Morastvermeidung stehen neben dem Betonieren auch selbst verlegbare, wasserdurchlässige, trittfeste Kunststoffgewebe mit entsprechendem Unterbau und Trittschicht zur Verfügung.○ Die Bestimmungen des Wasserrechts sind zu berücksichtigen.
Bedeutung	Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Klauen und Haut.
Übergangsfrist	Keine.

G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.3. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.
Erhebung	Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden. Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab: <ul style="list-style-type: none">▪ besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung▪ die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein▪ Schutz vor anderen Tieren Es kann zusätzlich erfragt werden, wie oft die Herde kontrolliert wird.

G Ganzjährige Haltung im Freien

Erfüllt wenn	plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.
Empfehlung	Um kranke und verletzte Tiere frühzeitig erkennen und ordnungsgemäß unterbringen zu können, sollen der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere regelmäßig kontrolliert werden (am besten täglich). Sind Geburten zu erwarten bzw. Neugeborene vorhanden, soll mindestens zweimal täglich kontrolliert werden. Für kranke oder erheblich geschwächte Tiere soll eine Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein.
Bedeutung	Kranke und verletzte Tiere sind in ihrer Kälte- u. Wärmetoleranz beeinträchtigt und benötigen spezielle Betreuung..
Übergangsfrist	Keine. Für eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit ist vorzusorgen.

Glossar

Anbindehaltung, dauernde: ist eine Anbindehaltung ohne Gewährung an mind. 90 Tagen im Jahr von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten oder geeignetem Auslauf oder Weidegang.

Anbindehaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

Anbindestand → *Kurzstand, Mittellangstand*

Andere geeignete Flüssigkeiten: sind Flüssigkeiten, die den Flüssigkeitsbedarf der Tiere decken, Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigen und in hygienisch einwandfreier Qualität, über die Milchtränke hinaus, vorgelegt werden. z. B. Tee, Elektrolytgetränke, usw.

Auslauf: ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien. Ausläufe befinden sich in direktem Anschluss an das Stallgebäude. Begrifflich abzugrenzen ist der Auslauf vom der Weide und von einer dauernden Freilandhaltung.

Barnabgrenzung, bewegliche → *bewegliche Barnabgrenzung*

Barnsockel (Krippenmauer): bezeichnet die bauliche Abgrenzung zwischen dem Futterbarn und der Standfläche für die Tiere.

Bauliche Maßnahme: geht gem. § 44 Abs. 4 TSchG über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinaus. Es sind darunter alle Veränderungen an Gebäuden und Abänderungen an Haltungseinrichtungen, die über die Einstellung bzw. Justierung beweglicher Teile hinausgehen, zu verstehen.

Bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen (Stallungen, Gebäude): damit sind Stallungen gemeint, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 in der vorliegenden Form bestanden haben.

Bewegliche Barnabgrenzungen: grenzen den Futterbarn von der Standfläche der Tiere ab. Sie sind flexibel ausgeführt und können z. B. aus Gummi oder ähnlichem Material hergestellt sein.

Buchten mit vollperforierten Böden: → Vollspalten- bzw. Volllochbodenbuchten

Buchten ohne vollperforierte Böden: dies umfasst alle Laufställe, deren Liegefläche nicht durch Liegeboxen unterteilt ist und die nicht zur Gruppe der Vollspalten- bzw. Volllochbodenbuchten gehören. Zu dieser Kategorie gehören sowohl Einraum- als auch Mehrraumbuchten, die als Tiefstreu- oder Tretmistsystem oder mit Teilspaltenböden ausgeführt sein können.

Dauernde Anbindehaltung → *Anbindehaltung, dauernde*

Eingriff (lt. TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Einraumbuchten für die Rinderhaltung: sind tief eingestreute Gruppenbuchten ohne Unterteilung der Bucht in einen eingestreuten Teil für das Ruheverhalten und einen davon baulich abgesetzten oder teilweise abgetrennten Teil für das Aktivitäts- und Futteraufnahmeverhalten.

Flüssigkeiten, andere geeignete → *andere geeignete Flüssigkeiten*

Fressliegeboxen → *Liegeboxen, Fress-*

Fressstände für Kälber sind durch geschlossene Trennwände voneinander abgegrenzte Bereiche der Bucht, die nur zur Futteraufnahme für die Tiere dienen, für das Ruheverhalten nicht genutzt werden und maximal 60 cm breit sind.

Frischwasser, geeignetes → *geeignetes Frischwasser*

Futterbarnsohle: ist der tiefste Punkt oder die am tiefsten liegende waagrechte Fläche des Futterbarns (Futterkrippe).

Ganzjährige Haltung im Freien (ganzjährige Freilandhaltung): Dabei werden die Tiere auf einer mit Futterpflanzen bestandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ganzjährig (auch im Winter) im Freien gehalten. Die Fläche ist ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beweiden durch die Tiere vorgesehen. Begrifflich abzugrenzen ist die ganzjährige Freilandhaltung von der Weide und vom Auslauf.

Geeignete Bewegungsmöglichkeit (i. S. § 16 Abs 4 TSchG): Als geeignete Bewegungsmöglichkeit ist z. B. die Haltung in einem Laufstall zu betrachten. Wird ein Tier an mind. 90 Tagen pro Jahr anstatt im Anbindestall in einem Laufstall gehalten, ist die Forderung nach geeigneter Bewegungsmöglichkeit erfüllt. Nicht als geeignete Bewegungsmöglichkeit gilt freies Laufenlassen der Tiere im Anbindestall.

Geeignetes Frischwasser: ist Wasser, das nicht verschmutzt ist und aus sauberen Tränkeeinrichtungen verabreicht wird. Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.

Gegenständige Liegeboxen → *Liegeboxen, gegenständig*

Gewerblicher Viehschneider: Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung (1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004) rechtmäßig ausübt und dies durch eine Bewilligungsurkunde nachweisen kann. Der Viehschneider hat für die fachgerechte Durchführung der Kastration auf Grundlage der ihm übertragenen Rechte und Pflichten Sorge zu tragen. Eine wirksame Betäubung muss jedenfalls erfolgen.

Gruppenhaltung, sonstige → *sonstige Gruppenhaltung*

Hochträchtige Kalbinnen: sind Kalbinnen ab dem 7. Trächtigkeitsmonat (d. h. ab dem 180. Trächtigkeitstag).

Jungvieh: weibliche Rinder > 6 Monaten bis zur ersten Abkalbung bzw. männliche Rinder bis zur Zuchtreife.

Kalbinnen, hochträchtige → *hochträchtige Kalbinnen*

Kälber: Rinder < 6 Monaten.

Kühe: Sammelbegriff für Milch- und Mutterkühe

Kurzstand: Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren jederzeit zum Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen zur Verfügung steht.

Liegeboxen, Fress- (Fressliegeboxen): sind entlang des Fressplatzes angeordnete Liegeboxen, die sowohl dem Liegen als auch der Futteraufnahme dienen. Bei diesen Boxen sind sinngemäß die Maße für den Kurzstand heranzuziehen.

Liegeboxen, gegenständig: sind gegenüberliegend zweireihig angeordnet, wobei die Rinder mit dem Kopf zusammenschauen und die zwischen den gegenüberliegenden Boxen angeordneten Abgrenzungen eine Mitbenützung der gegenüberliegenden Boxen beim artgemäßen Aufstehen und Abliegen der Tiere zulassen. Auch eine einreihige Anordnung ohne störende Abgrenzung im Kopfbereich ist dieser Kategorie zuzuordnen (Begrenzung bis max. 12 cm Höhe über dem Standniveau der Tiere).

Liegeboxen, wandständig: sind solche, bei denen das Tier mit dem Kopf zu einer geschlossenen Wand oder sonstiger Abgrenzung, die eine Benützung des dahinter liegenden Raumes beim artgemäßen Aufstehen und Abliegen der Tiere verhindern, ausgerichtet ist.

Liegeboxen: sind frei zugängliche Einzelboxen in Laufstallhaltungen für das Ruhe- und Liegeverhalten der Tiere.

Liegefläche: jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptru-

Glossar

hezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird bzw. der ausgewiesen und konstruktiv für das Liegen vorgesehen ist. Die Liegefläche hat spezifische Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung und Trockenheit zu erfüllen. In der Anbindehaltung gelten als Liegebereich die Standflächen, in Boxenlaufställen die Liegeboxen.

Mastvieh: Rinder > 6 Monate, die zur Mast gehalten werden.

Mehrraumbuchten ohne Boxen für die Rinderhaltung: sind Gruppenbuchten mit einer baulich ausgeprägten Unterteilung in eine eingestreute Liegefläche und einen oder mehrere weitere Buchtenteile für andere Verhaltensweisen.

Milchkühe: weibliche Rinder, ab der 1. Abkalbung, die zur Milcherzeugung gehalten werden. Werden hochträchtige Kalbinnen gemeinsam mit den Milchkühen gehalten, können sie beim Ausfüllen der Checkliste in der Spalte "Milchkühe" erfasst werden.

Mittellangstand: Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren nur zum Fressen zur Verfügung steht.

Mutterkühe mit Kälbern: weibliche Rinder, ab der 1. Abkalbung, die gemeinsam gehaltene Kälber säugen.

Planbefestigt (-e Böden): unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlit- oder lochförmige Perforation.

Sonstige Gruppenhaltung: Die im Verordnungstext genannte „sonstige Gruppenhaltung“ umfasst alle Laufställe, deren Liegefläche nicht durch Liegeboxen unterteilt ist. Zu dieser Kategorie gehören sowohl Einraum- als auch Mehrraumbuchten, die als Tiefstreu- oder Tretmistsystem oder mit Spaltenböden ausgeführt sein können.

Teilspaltenbodenbuchten: sind Buchten, in denen nur ein Teil der gesamten Bodenfläche perforiert ausgebildet ist, sodass sich eine so große planbefestigte Fläche ergibt, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können.

Umbauten: damit sind Umbauten seit 1. Jänner 2005 gemeint.

Umsetzung: die Übergangsfristen zur Umsetzung beziehen sich auf bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen. Die Neuerrichtung von Anlagen und Haltungseinrichtungen darf gem. § 44 Abs. 4 TSchG nur mehr nach Maßgabe des Bundes-Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Viehschneider, gewerblicher → *gewerblicher Viehschneider*

Vollspalten- bzw. Volllochbodenbuchten: sind Buchten mit regelmäßig schlit- oder lochförmig perforierten Bodenflächen aus Stahlbeton, Metall, Kunststoff oder Holz, die nicht mindestens eine so große planbefestigte Fläche ausweisen, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können.

Wandständige Liegeboxen → *Liegeboxen, wandständig*

Weide (Weidegang): ist eine mit Futterpflanzen bestandene landwirtschaftliche Nutzfläche, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil durch Beweiden genutzt wird. Bei Weidegang werden die Tiere täglich in den Stall gebracht oder können bei Bedarf kurzfristig eingestallt werden. Auch die Alpung kann als Weidegang bezeichnet werden. Begrifflich abzugrenzen ist die Weide vom Auslauf und von einer dauernden Freilandhaltung.

Zuchtstiere: männliche Rinder ab Zuchtreife, die zur Zucht verwendet werden.

Zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen: gem. § 44 Abs. 5 TSchG die Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder die landesrechtlichen Anforderungen, die zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (1. Jänner 2005) galten.